Die Grundzüge

der

Verfassung Englands

in ihrer heutigen Beschaffenheit,

nach zuverlässigen Quellen

in zwei Vorträgen,

gehalten im Kaufmännischen Vereine zu Leipzig

am 21. und 28. November 1861,

dargestellt

von

Dr. David Asher.

Leipzig,
Verlag von Otto Purfürst.
1862.

In meinem letzten Vortrage über den individuellen Charakter habe ich Ihnen den Menschen als ein Zoon metaphysicon, ein metaphysisches Wesen, geschildert und ihn in seiner Individualität betrachtet. Heute will ich Ihnen den Menschen in seiner andern ihm ebenfalls von den Philosophen beigelegten Eigenschaft, nämlich als ein Zoon politicon, als ein politisches Wesen, darstellen. Ich werde Sie jedoch nicht wieder mit abstracten Speculationen behelligen, sondern, wie Sie bereits aus der Anzeige meines Vortrags entnommen haben werden, einen concreten Fall zur Sprache bringen und Ihnen in großen Umrissen die englische Verfassung zu schildern versuchen. Ich weiß es zwar recht wohl, daß die auswärtige Politik Englands nicht gerade geeignet ist, dem Lande viele Freunde zu erwerben, — und daß man seit 1848 sich gewöhnt hat, an dem sonst so verherrlichten und gepriesenen Lande nur die Schattenseiten herauszukehren; ja, wohl auch seine Institutionen zu verunglimpfen und seine innere Verwaltung zu begeifern. Ich bin fern davon, Alles

zu billigen, wie es in der Wirklichkeit gehandhabt wird, ich bin keineswegs so eingefleischter Anglomane, keineswegs durch meine allerdings nicht zu leugnende Vorliebe für England so mit Blindheit geschlagen, daß ich kein Auge hätte für die mancherlei Mängel und Krebsschäden, die dem Lande anhaften und offen genug an den Tag treten, wenn man, wie ich, lange dort gelebt; — was indessen seine Verfassung im großen Ganzen betrifft, so wird nur das Vorurtheil, oder der Haß, oder der Neid etwas daran auszusetzen finden; mit dieser allein aber, wie sie nach einer Entwickelung von sechs Jahrhunderten, ja im Grunde von einem Jahrtausende und darüber sich gestaltet hat und heute vorliegt, werden wir uns hier beschäftigen. Ein englischer Dichter, der berühmte Alexander Pope, hat in seinem Essay on Man einen oft citirten Ausspruch gethan, gegen dessen misverstandne Deutung er sich freilich später selbst verwahrt hat, dahin lautend, daß diejenige Verfassung die beste sei, die am besten verwaltet werde, und nur Thoren mögen sich um die Regierungsformen streiten. Es bliebe sich demnach gleich, ob der Staat despotisch, aristokratisch oder demokratisch regiert werde, und diese Ansicht hat wohl auch manche Anhänger gefunden. Man führt auch nicht selten des schwedischen Kanzlers, Oxenstierna's, wohlbekannte Worte, an: „Sieh, mein Sohn, mit wie geringer Weisheit die Menschen regiert werden", um das Regierungsgeschäft überhaupt als ein leichtes dar-

zustellen. Diejenigen, welche bei solchen Aussprüchen schwören und sie nachbeten, sind in der Regel entweder Flachköpfe oder solche, die von dem machiavellistischen Grundsatz ausgehen, daß, habe man nur die Schwächen der Menschen erkannt, es ein Leichtes sei, sie zu regieren oder zu gängeln. Meine Herren, für das Kind, das seinem Lehrer, für die Frau, die ihrem Manne und für den Diener, der seinem Herrn beizukommen und ihn zu beherrschen trachtet, mag ein solcher Grundsatz genügen, für den Regenten aber, dem das Wohl seiner Unterthanen am Herzen liegt, nimmer. Ganz anders als die Pope und Oxenstierna haben die großen Philosophen aller Zeiten über diesen Gegenstand gedacht. Plato's Hauptwerk ist das über den Staat oder die Republik, Aristoteles hat seine reichen Erfahrungen in einem nicht minder bedeutenden Werke, die Politik benannt, niedergelegt und seiner Weisheit und umfassenden Gelehrsamkeit ein Denkmal darin gesetzt; ebenso haben die Philosophen neuerer Zeit dem Regierungswesen die tief eingehendsten Untersuchungen gewidmet; Beweis genug, daß der Gegenstand nicht so leicht abzufertigen, nicht mit einer Sentenz erschöpft ist. In der eben genannten Politik sagt Aristoteles, es leuchte ein, daß die beste Verfassung die sein müsse, deren Einrichtung zufolge jeder Mensch sich wohl befindet und glücklich lebt. Dies klingt schon ganz anders als der Ausspruch Pope's. Es wird nun vorerst

untersucht, welches das glückseligste Leben sei, ob ein Leben mit Tugend das wünschenswertheste sei, ob das politische und praktisch thätige Leben den Vorzug verdiene, oder vielmehr das von allem Aeußerlichen abgezogene, gleichsam innerlich beschauliche; kurz ob das politische oder philosophische, und hierauf werden die verschiedenen Verfassungen durchgegangen und einer genauen Prüfung unterworfen. Seine weitläufigen Untersuchungen hier zu verfolgen, ist, wie bereits gesagt, nicht meine Absicht. Nur so viel will ich bemerken, daß den Alten als Ideal von Verfassung eine solche vorgeschwebt hat, wie sie England besitzt. Besonders ist es der große Historiker Tacitus, der, wie auch sein Vorgänger Cicero, eine gemischte Verfassung, d. h. eine solche, die das monarchische, aristokratische und demokratische Princip in sich vereinige, für die beste erklärt, sie aber für unerreichbar gehalten hat. Sie ließe sich leichter loben, meint er, als daß sie zu Stande zu bringen wäre; oder träte der Fall wirklich einmal ein, so würde sie nur von kurzer Dauer sein. Nun, meine Herren, ich habe das Glück, Ihnen heute dieses Ideal in seiner Verwirklichung vorführen und Tacitus' Befürchtung als unbegründet bezeichnen zu können. Der britischen Insel war es vorbehalten, das Ideal zu verwirklichen und als Muster für alle andern Staaten hinzustellen! Nach diesen wenigen allgemeinen Vorbe-

merkungen erlauben Sie mir, auf mein Thema selbst einzugehen.

Der Ursprung der englischen Verfassung ragt in's graueste Alterthum hinein, d. h. bereits lange vor der Vereinigung der einzelnen damaligen angelsächsischen Staaten zur Heptarchie unter einer Krone, wurde die Herrschaft der Fürsten von Volksversammlungen unterstützt und einigermaßen durch sie beschränkt, und diese Versammlungen darf man als den eigentlichen Ursprung der heutigen Parlamente ansehen. Sie waren unter verschiedenen Namen bekannt. Die sächsischen Benennungen waren: Michel Gemote, d. h. große Versammlung, Michel Synode, d. h. großer Rath und Wittena Gemote, oder Versammlung der Weisen. Nach der Consolidirung der sieben Königreiche erhielt der vereinte Rath die lateinischen Benennungen: Commune Concilium Regni, der gemeinschaftliche Reichsrath, oder Magnum Concilium Regis, der große Rath des Königs oder auch Curia Magna, der große Hof. Dieser Rath gab nicht blos die Gesetze und änderte sie um, sondern setzte sie auch in Kraft, insofern er zugleich einen Gerichtshof bildete und dessen Functionen ausübte. Auch legte er die Steuern auf und ernannte zuweilen des Königs Minister. Auf Alfred des Großen Verordnung mußte der Rath wenigstens zwei Mal des Jahres einberufen werden, oder auch öfterer, je nach Umständen, und den Gesetzen, die er erließ, war die

jemalige Erklärung vorausgeschickt, daß sie derart wären, wie sie der König, auf den Rath seiner Geistlichkeit und der weisen Männer angeordnet hätte. — Vieles hat sich seit jener Zeit geändert; ein mächtiger Eroberer ist in das Land eingefallen und hat es in Besitz genommen, für sich und seine Nachkommen auf immer; mit ihm ist ein fremdes Element in die Sprache eingedrungen, welches dem kräftigen, damals noch formenreichen Angel- oder Halbsächsisch die Geschmeidigkeit und den Wohlklang des Romanischen beigesellt hat; Dynastie ist auf Dynastie gefolgt; die Geschichte des Landes ist lange Zeit in Blut geschrieben gewesen, denn das schrecklichste der Schrecken, — Bürgerkrieg hat seine üppigen Fluren durchzogen und sie verheert; zwei großartige Revolutionen, deren Einer der Monarch zum Opfer fallen mußte — und es war das der erste Fall in der Geschichte, daß eine Nation über ihren König zu Gericht saß und ihn zum Tode verurtheilte — und in welcher andern abermals ein fremder Wilhelm, diesmal jedoch vom Volke selbst eingeladen, an der englischen Küste landete und in die Stelle des entflohenen Königs eingesetzt wurde, haben das Land mächtig erschüttert; Schwächlinge und Tyrannen haben abwechselnd auf dem Throne gesessen; ein heldenmüthiger Emporkömmling, früher als Heuchler verschrieen, jetzt günstiger beurtheilt, hat ihn inne gehabt; ein Religionswechsel hat stattgefunden und Feuer und Schwert haben in Folge

dessen lange im Lande gewüthet und viele Opfer gefordert, allein unter allen diesen wechselnden Geschicken des zähen Sachsenvolkes hat sich jener Keim einer parlamentarischen Verfassung erhalten, und nicht blos erhalten, sondern immer kräftiger entwickelt, bis er zu der mit Recht bewunderten Verfassung gediehen ist, die wie eine mächtige Eiche das Inselland beschattet, den Bewohnern Ruhe und Sicherheit gewährt und sie in den Genuß einer wohlgeordneten Freiheit setzt. Verfolgen wir jetzt die allmäligen Stadien dieser Entwickelung.

Das von Wilhelm dem Eroberer bald nach seiner Besitznahme des Landes eingeführte Lehnswesen fiel mit eiserner Wucht auf die besiegte Nation und bedrohte sie mit dem Verlust ihrer Freiheit; doch rang sie diese ihren ehrgeizigen und des Geldes bedürftigen Monarchen allmälig wieder ab, da das Princip aufrecht erhalten worden war, daß Niemand ohne seine oder seines Vertreters Zustimmung besteuert werden solle, und der große Rath der Nation, der Nachfolger der Wittena Gemote, deshalb stets von Neuem einberufen werden mußte, um das Nothwendige zu bewilligen. — Selten geschah dies, ohne daß man die Abstellung irgend eines Misbrauchs oder die Wiedererlangung einer verlorenen Freiheit dafür eintauschte. Eine geraume Zeit bestand dieser Rath aus sämmtlichen Baronen oder unmittelbaren Vasallen des Königs; geregelt wurde er durch die berühmte Acte, den Grundstein

der britischen Verfassung, Magna Charta benannt. Johann ohne Land hatte nämlich seine Vorrechte misbraucht und war mit übermäßiger Strenge gegen seine Unterthanen verfahren. Da erhob sich das Land wie ein Mann und lehnte sich auf gegen solches Gebahren des Königs, der nun auch sofort von seinen Höflingen verlassen wurde und in seiner Bedrängniß den Forderungen seiner Unterthanen nachgeben und zu Runnemede im Jahre 1215 nebst einem andern unbedeutenderen, jenes eben erwähnte Actenstück, welches auf immer den Engländern ihre Freiheiten und Rechte verbriefte, unterzeichnen mußte. Von Eingriffen in diese Rechte und Freiheiten blieben sie allerdings nicht verschont; allein gerade solche Eingriffe der Willkür und Tyrannenherrschaft waren es, welche, indem sie Widerstand hervorriefen, dem Gedeihen jenes Keimes förderlich wurden und seinen Wachsthum begünstigten. Die hochwichtige Urkunde wird noch heute im britischen Museum aufbewahrt, und bildet mit Recht den Stolz der englischen Nation. Nicht umsonst ist die Abbildung der Scene zu Runnemede den berühmten Junius-Briefen — wahre Apostelbriefe der Freiheit — vorangeschickt. Durch diese Urkunde wurde die Strenge der Feudalgesetze zu Gunsten der Lords bedeutend gemildert; in ihr ward verordnet, daß alle Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Grafen und die größeren Barone vermittelst königlicher Briefe im Parlament zu erscheinen, geladen werden sollten, —

und auf diese Weise wurde das Oberhaus gegründet. Indessen auch zu Gunsten des Volkes, welches gleich den Baronen, mit dem Schwerte in der Hand, den Freibrief hatte erringen helfen, enthielt derselbe hochwichtige Bestimmungen. Die bisherigen Vasallen der Barone wurden von nun an freie Landeigenthümer; gleiches Maaß und Gewicht wurde im ganzen Lande eingeführt; die Kaufleute befreite die Urkunde von der Auferlegung willkürlicher Steuern und gewährte ihnen Freizügigkeit nach Innen und Außen; ja, selbst bis auf die niederste Klasse hinab erstreckten sich ihre Begünstigungen; denn sie bestimmte, daß kein Leibeigener seine Ackerbauwerkzeuge verwirken solle. — Der wichtigste Artikel jedoch ist der 29., nach welchem kein Unterthan verbannt oder in seiner Person oder seinem Eigenthum irgendwie verletzt, und nur durch seine Standesgenossen und nach den Gesetzen des Landes: „nisi per legale judicium parium suorum, vel per legem terrae," wie der Urtext lautet, verurtheilt werden darf.

Dieser Freibrief, welcher nachher beim Beginn jeder neuen Regierung bestätigt werden mußte, wurde gleichsam das Banner, um welches alle Klassen des Volks sich gemeinschaftlich schaarten, und bildete die Grundlage jener billigen Gesetze, welche dem Armen wie dem Reichen, dem Schwachen wie dem Mächtigen bis auf den heutigen Tag gleichen Beistand und Schutz gewähren.

Wie in Deutschland, so waren auch in England Städte in der schirmenden Umgebung der Ritterburgen entstanden, und hatten sich in Folge des wachsenden Handels und der blühenden Gewerbe unabhängige Gemeinden in denselben gebildet. So gab es neben den früher erwähnten Freisassen nun auch Bürger, und aus diesen beiden Elementen war der dritte Stand emporgewachsen, welcher hinfort seine Vertreter zum großen Rathe der Nation stellte. In der Regierung Heinrichs III. nämlich erließen Simon de Montfort, Graf Leicester und die Minister des Königs Mandate, welche die Wahl zweier Ritter für jede Grafschaft als Vertreter der Freisassen oder Gutsbesitzer, zweier Städter für jede Stadt, und zweier Bürger für jeden Flecken im großen Reichsrathe zu erscheinen anordneten. Unter Edward III. wurde die Bürgerschaft kraft eines königlichen Freibriefes als ein Reichsstand anerkannt und die Erklärung abgegeben, daß keinerlei Steuern ohne die Bewilligung und die Zustimmung der Erzbischöfe, Grafen, Barone, Ritter, Bürger und anderer freier Männer des Landes erhoben werden sollen.

Anfangs saßen die Lords und die Gemeinen beisammen in einem und demselben Saale, und obschon die Gesetze, die sie erließen, fürs ganze Königreich Gültigkeit hatten, so besteuerte sich doch jeder der beiden Körperschaften selbst und hatte nicht mit zu bestimmen, was der andere zu bezahlen habe.

Jetzt, ich bemerke dies einstweilen beiläufig, ist die Besteuerung des Landes gänzlich in den Händen des Unterhauses. Eine lange Zeit hindurch benutzten die Könige das Parlament blos als ein bequemes Werkzeug, das Volk zu besteuern. Es wurde einberufen, wenn sie Geld brauchten, und wieder aufgelöst, sobald die nöthigen Steuern bewilligt waren. Oft, wie gesagt, weigerte es sich, des Königs Börse zu füllen, ehe nicht irgend ein Misbrauch abgeschafft, ein alter Brauch wieder hergestellt oder einem neuen Gesetze die königliche Zustimmung verliehen war; doch vergingen viele Geschlechter, ehe es regelmäßig anfing, neue Gesetze zu geben oder alte umzugestalten.

Im 30. Regierungsjahre Carls II. wurde die berühmte Habeas Corpus Acte erlassen, welche man als eine zweite Magna-Charta betrachtet, und die jedenfalls zu den wichtigsten Palladien der persönlichen Freiheit der Engländer gezählt werden muß. Die Acte bestimmt, daß Jedweder, der verhaftet worden, das Recht habe, zu verlangen, daß er binnen vierundzwanzig Stunden vor den Richter gestellt werde, um den Grund seiner Verhaftung zu erfahren, und wenn er beweisen könne, daß er seiner Freiheit ungesetzlich beraubt worden, er berechtigt sei, aus dem Gewahrsam entlassen zu werden. Dies ist der Grundzug der wichtigen Urkunde, deren sechs Artikel die näheren Bestimmungen desselben enthalten. Die nächste wichtige Urkunde, welche gleichsam den Schluß-

stein des Verfassungsgebäudes bildet, ist die sogenannte Bill of Rights, die kurz nach der Thronbesteigung Wilhelm III., also in Folge der großen Revolution von 1688, bestätigt wurde. Ich erlaube mir, Ihnen die hervorragendsten Bestimmungen dieses Freibriefes mitzutheilen. In demselben wird festgestellt, daß 1) die vorgebliche Gewalt, Gesetze oder deren Ausführung durch königlichen Machtspruch, ohne Zustimmung des Parlaments aufzuheben, ungesetzlich sei.

2) Daß es ungesetzlich sei, Gelder für die Krone oder zum Nutzen derselben, unter Vorwand der Prärogative, ohne Bewilligung des Parlaments, auf längere Zeit oder auf andere Weise als dieselben bewilligt worden, zu erheben.

3) Daß jeder Unterthan das Recht habe, den König zu petitioniren und Verhaftungen oder Prozesse wegen solches Petitionirens ungesetzlich seien.

4) Daß das Ausheben und Erhalten eines stehenden Heeres im Reiche, in Friedenszeiten, ohne Zustimmung des Parlaments, ungesetzlich sei.

5) Daß protestantische Unterthanen ihrem Stande angemessene und gesetzlicher Bestimmung entsprechende Vertheidigungswaffen tragen dürfen. (Heut zu Tage gilt dieser Artikel natürlich für alle Confessionen ohne Unterschied.)

6) Daß die Wahl der Parlamentsmitglieder frei sein soll.

7) Daß die Freiheit der Rede, der Debatte oder

des Verfahrens im Parlament in keinem Gerichtshof oder sonst wo außerhalb des Parlaments in Frage gestellt oder Gegenstand der Anklage werden könne.

8) Daß beim Gericht keine übermäßige Bürgschaft gefordert, noch übermäßige Geldstrafen auferlegt oder grausame und ungewöhnliche Strafen verhängt werden dürfen.

9) Daß die Geschworenen vorschriftsmäßig gewählt und vorgeladen werden, und daß Geschworene, welche in Hochverrathsfällen zu Gericht sitzen, Gutsbesitzer oder Freisassen sein müssen. Endlich

10) Daß zur Abstellung aller Beschwerden und zur Verbesserung, Kräftigung und Aufrechterhaltung der Gesetze, Parlamente häufig einberufen werden sollen.

Wir vermissen hier einen wichtigen Punkt — den der Preßfreiheit nämlich. Im Grunde war die Nation stets im Besitz derselben gewesen; denn sie beruht darauf, wie de Lolme in seinem noch immer lesenswerthen Werke über die englische Verfassung richtig bemerkt, daß sich in keinem der englischen Gesetzbücher ein Verbot dagegen vorfindet. Nur die berüchtigte Sternkammer unter Carl I., ferner Carl II. und Jacob II. hatten der Presse Beschränkungen auferlegt, und der erstere war sogar so weit gegangen, einen Censor zu bestellen. Diesem Uebergriff Carls verdanken wir die berühmte Abhandlung Miltons, betitelt: „Aero-

pagitica," in welcher er der Preßfreiheit mit glühender Beredtsamkeit das Wort redet. Im Jahre 1694, also unter der Regierung Wilhelm II. jedoch, weigerte sich das Parlament, die Beschränkungen der Presse ferner gelten zu lassen, und so wurde sie vollständig frei und ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Diese Freiheit darf jedoch nicht als völlige Ungebundenheit oder Zügellosigkeit angesehen werden. Zwar darf Jeder drucken, was er will, und dürfen selbst die Hochgestelltesten im Lande getadelt werden; nur darf dieser Tadel keine Unwahrheiten oder Verleumdungen enthalten, und überhaupt soll nichts gedruckt werden, wodurch die öffentliche Ruhe und Sittlichkeit gefährdet oder der Privatcharakter des Einzelnen verunglimpft wird. Indessen können derartige Veröffentlichungen selbst durch keinerlei Macht unterdrückt, sondern müssen, gleich jedem andern Vergehen, einem Gerichtshof zur Beurtheilung vorgelegt, und kann der Urheber der Verleumdung nur auf den Ausspruch des Geschworenengerichts bestraft werden. Ich brauche Ihnen wohl nicht zu sagen, daß die englische Presse, als Vertreterin der öffentlichen Meinung, jetzt eine und zwar die vierte Macht im Staate ist, die an Bedeutung dem sogenannten allmächtigen Parlament vollständig gleich kommt, wo nicht gar es überragt. —

Wie die englische Verfassung allmälig entstanden, das habe ich Ihnen nun in gedrängtester Kürze ge-

schildert; ich muß jedoch bemerken, daß, wie Henry Hallam, der berühmte Historiker derselben, nachgewiesen, sie eigentlich erst unter Georg II. eine feste Gestalt gewonnen; daß das Parlament erst seit jener Zeit das Recht, alle Maßregeln der executiven Gewalt zu controliren, soweit ausgebildet hat, daß eine fortwährende Theilnahme an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten der Nation ihm seine Rechte und seinen billigen Einfluß gesichert, der Krone aber auch Schutz gegen die Erneuerung der Stürme gewährt hat, welche ihre Existenz im 17. Jahrhundert erschütterten.

Ich gehe nun zur Darstellung der Verfassung über, wie sie heute beschaffen ist, und werde die gesetzgebende Gewalt, auf welche allein ich mich vor der Hand beschränken muß, in ihren drei Bestandtheilen einzeln behandeln.

Das vereinigte Königreich Großbritannien und Irland nebst dem unlängst einverleibten indischen Reiche wird also vom König oder der Königin und den beiden Parlamentshäusern, dem Ober- und Unterhause regiert. Aus diesen drei Elementen zusammen, welche die drei Reichsstände genannt werden, besteht die legislative Gewalt.

Was den Herrscher betrifft, so ist seine Krone erblich, und zwar geht sie nach seinem Ableben auf den nächsten Erben männlichen Geschlechts über, falls ein solcher vorhanden ist; wo nicht, dann auf den weiblichen Geschlechts. So z. B.

würde selbst der jüngste Sohn der jetzigen Königin das Vorrecht vor der ältesten Tochter, jede Tochter aber würde das Vorrecht vor einem Onkel, Neffen oder Vetter haben. Nur ein Protestant kann auf dem Throne sitzen; würde der König oder die Königin, oder der Thronfolger eine römisch-katholische Ehe schließen, so verwirken sie dadurch die Krone. Die Person des Monarchen ist heilig; sie steht über dem Gesetze; keine Parlamentsakte, die nicht eine ausdrückliche dahingehende Erklärung enthält, kann sie binden. Auch ist es Grundsatz des Gesetzes, daß der König — ich werde mich der Bequemlichkeit wegen von nun an blos der männlichen Bezeichnung bedienen — kein Unrecht begehen könne: d. h. er ist nicht verantwortlich für irgend eine Handlung, die er vollzogen; denn es giebt kein Tribunal, das ihn zur Rechenschaft ziehen könnte, und ebenso wenig kann man ihm eine Unterlassung zur Schuld anrechnen. Er hat das Begnadigungsrecht; er ist die Quelle der Gerechtigkeit und der Ehre; alle Adelstitel rühren von ihm her; er hat alle militärischen Auszeichnungen, wie z. B. die Ritterwürde, Orden und Medaillen für Verdienste, zu verleihen, und kein Unterthan darf ohne die königliche Genehmigung eine ihm von einem fremden Herrscher verliehene Auszeichnung annehmen oder tragen. Er ist das Oberhaupt des Staats, der Kirche, der Armee und der Flotte; er hat die Macht, das Parlament zu vertagen und aufzulösen und ein neues

an dessen Stelle einzuberufen; Krieg zu erklären und Frieden zu schließen; Botschafter zu entsenden und zu empfangen; Verträge und Bündnisse abzuschließen; Geld zum Gebrauch seiner Unterthanen zu prägen; er kann den vom Parlament erlassenen Gesetzen seine Zustimmung verweigern, hat jedoch keine directe Stimme bei den Verhandlungen, sondern spricht blos durch seine Minister. Diese und noch einige andere Rechte nennt man die Prärogative der Krone.

Unter der britischen Verfassung muß der König durch seine Minister regieren: diese sind dem Parlamente und dem Lande für seine politischen Akte, von denen man stets annimmt, daß sie auf ihren Rath vollzogen worden, verantwortlich. Kein Ministerium also vermag sich zu halten, wenn es nicht die Zustimmung des Parlaments zu seinen Beschlüssen erlangen kann. Obgleich daher die Minister nominell von der Krone ernannt werden, so ist es doch in der That das Land, welches sie wählt. — Sollte das Ministerium oder das Parlament es versuchen, die Prärogative des Königs zu beeinträchtigen, so kann er jenes entlassen und dieses auflösen. Sollte eine Partei im Parlament die Minister verhindern, dasjenige zur Ausführung zu bringen, was sie und der König der Wohlfahrt und der Ehre des Landes schuldig zu sein glauben, so kann die Volksmeinung darüber befragt werden, indem man ein neues Par-

lament einberuft. Sollte hingegen die Krone und das Ministerium sich dem Parlamente und dem Volke widersetzen, so kann jenes durch die Steuerverweigerung die Entlassung der anstößigen Rathgeber erzwingen. — Auf diese Weise wird das Gleichgewicht, auf welches ich später nochmals zurückkommen werde, zwischen den Reichsständen erhalten, und ist Jeder vor den Uebergriffen des Andern geschützt.

Die Civilliste wird aus dem aus den Einkünften des Landes gebildeten sogenannten consolidirten Fonds bestritten, und beträgt seit dem Regierungsantritt der jetzigen Königin 385,000 Pfd. Sterl. jährlich, die auf folgende Weise vertheilt sind: Auf Ihrer Majestät Privatbörse kommen 60,000; Gehalte für die Bedienung Ihrer Majestät betragen 131,000; Ausgaben für die Hofhaltung 172,500; königliche Gnadengelder und außerordentliche Dienste 13,200; Pensionen 1,200 und vermischte Ausgaben 8040 Pfd. Sterl. Aus dem eben genannten Fonds werden ferner die Zinsen der National- und der nicht fundirten Schuld gezahlt, erhält der Prinzgemahl sein Jahrgehalt von (30,000 Pfd. Sterl.)*) und werden die Kosten der Regierung mit Einschluß der Gehalte der Minister, Richter und anderer Be-

*) Derselbe ist bekanntlich seitdem allgemein beklagt verschieden.

amten bestritten. Das Ueberbleibsel wird zum Nutzen des öffentlichen Dienstes in die Schatzkammer eingezahlt, um die Ausgaben für die Armee, Flotte 2c. zu decken. Alle höheren Staatsbeamten, sowie die Bischöfe und Richter werden vom König oder in dessen Namen ernannt. Jedes Offizierspatent in der Armee oder Flotte wird von ihm unterzeichnet; da jedoch die Minister für die Tauglichkeit der Bestallten und für ihre Aufführung im Amte verantwortlich sind, so ist die Wahl in ihre Hände gelegt und der König ertheilt blos seine Zustimmung oder bestätigt sie.

Der Gemahl einer Königin oder die Gattin eines Königs haben keinen Antheil an der Regierung des Landes. Sie sind blos Unterthanen der Krone, und können zu jedem Posten ernannt werden, den ein Unterthan bekleiden kann. Eine Königin, d. h. die nicht regierende Gattin eines Königs, hat einige besondere Vorrechte. Sie kann in allen Gerichtshöfen klagen und verklagt werden, als ob sie unverheirathet wäre, und zu diesem Behufe hat sie ihre eigenen Sachwalter (einen Attorney- und einen Solicitor-General). Sie kann Grundbesitz erwerben und über denselben verfügen. Sie kann von ihrem Gemahl eine gesetzliche Geldbewilligung annehmen und ein Testament machen, was alles keiner anderen Ehefrau gestattet ist. Sie hat ferner ihre eigene Hofhaltung und ihre eigenen Staatsbeamten, auch ist ihre Person, wie die des Königs, heilig.

Der älteste Sohn des Monarchen ist wirklicher Thronfolger und führt den Titel eines Prinzen von Wales: dieser und der Grafentitel von Chester wird ihm erst verliehen, während er schon mit seiner Geburt den eines Herzogs von Cornwall erlangt. Er ist auch Herzog von Rothsay und Seneschall von Schottland. Seine und seiner Gemahlin Person genießen den besonderen Schutz des Gesetzes. Stirbt der älteste Sohn, so kann sein nächster Bruder zum Prinzen von Wales und Grafen von Chester creirt werden; er wird aber nicht Herzog von Cornwall.

Die älteste Tochter des Monarchen heißt Princeß Royal. Auch ihre Person steht unter besonderem Schutze, da sie Königin wird, im Falle kein Sohn nach ihr geboren wird, oder die Thronfolge erlebt.

Die übrigen Glieder der königlichen Familie genießen keine besonderen Rechte. Sie haben den Vorrang vor allen Herzögen und dürfen sich nicht ohne Einwilligung des Monarchen, die vermittelst des großen Siegels ertheilt wird, vermählen. Dieser Bestimmung steht jedoch eine andere entgegen, nach welcher Prinzen oder Prinzessinnen des königlichen Hauses, welche das 25. Jahr zurückgelegt, nach vorangegangener 12monatlicher Meldung beim Geheimen Rath des Königs, auch ohne des Letzteren Zustimmung sich vermählen dürfen, es sei denn, daß beide Parlamentshäuser vor Ablauf des Jah=

res ihre Misbilligung der beabsichtigten Heirath ausdrücklich erklären sollten.

An Würde zunächst der Krone steht das Oberhaus als zweiter Reichsstand. Seit der Vereinigung Irlands und Schottlands mit England giebt es nur ein einziges Oberhaus für alle drei Länder, in welchem jeder Pair des letzteren Reiches Sitz und Stimme hat, während der Adel jener beiden Länder nur durch eine gewisse Zahl Pairs vertreten wird. Schottische Pairs werden jetzt nicht mehr ernannt; nach dem jedesmaligen Aussterben dreier irischen Pairschaften hat der König das Recht, eine neue zu creiren. Britische Pairs kann er in unbeschränkter Zahl ernennen. Die Pairschaft ist in der Regel erblich; jedoch sind in jüngster Zeit zwei Ausnahmsfälle vorgekommen, indem die Würde der betreffenden Personen blos auf Lebenszeit verliehen wurde. Bekanntlich besteht in England das Gesetz der Primogenitur, nach welchem der älteste Sohn allein Titel und Würden und das ganze Besitzthum des Vaters erbt. Wo keine männlichen Erben vorhanden, kann jedoch auch die Tochter die Pairschaft erben. Eine solche wird eine Peeress in her own right genannt, hat aber natürlich weder Sitz noch Stimme im Oberhaus. Jüngere Söhne eines Herzogs oder Grafen 2c. haben eigentlich nur das Recht auf „honorable“ vor ihrem Namen; jedoch verleiht man ihnen oft, wie dem ältesten Sohne stets, aus Höflichkeit den Lordstitel. Dergleichen

Lords, falls sie ins Parlament gewählt werden, haben ihren Sitz im Unterhause, wie das z. B. mit Lord John Russell bis zu seiner kürzlichen Erhebung in den Pairstand der Fall war, und in ähnlichen Fällen mehr. — Dort sitzen auch Lords und Vicegrafen irischen Adels, wie z. B. Viscount Palmerston.

Das Oberhaus nun besteht aus geistlichen und weltlichen Pairs. Die geistlichen sind:

1) Die 2 Erzbischöfe von Canterbury und York.

2) 24 Bischöfe von England und Wales.

3) 1 Erzbischof von Irland und

4) 3 irische Bischöfe, welche der Reihe nach folgen.

Im Ganzen also haben 30 Würdenträger der englischen Kirche, zu denen auch die irischen Bischöfe gehören, Sitz und Stimme im Oberhause. Die Zahl der weltlichen Pairs betrug im Jahre 1858: 407 und zwar bestand sie aus zwei königlichen Herzögen (jetzt nur 1), 19 Herzögen mit britischem Titel, ebenso 19 Marquises oder Markgrafen, 107 Grafen, (Earls), 21 Vicegrafen, 195 Baronen, 28 irischen Pairs, lebenslänglich, und 16 schottischen Pairs auf die Dauer eines Parlaments erwählt. Die Gesammtzahl der Mitglieder des Oberhauses beläuft sich demnach in der Regel auf 400 bis 450. Der Präsident desselben ist der Lordkanzler, der auf einem Wollsacke sitzt, um nach einem alten Gebrauch

stets daran erinnert zu werden, daß der Handel des Landes — dessen Hauptartikel in früheren Zeiten die Wolle war — seiner besondern Fürsorge empfohlen sei und bei den Berathungen allemal berücksichtigt werden müsse. Der Lordkanzler hat jedoch nicht, wie der Präsident des Unterhauses, der sogenannte Speaker oder Sprecher, über die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens im Oberhause zu entscheiden, sondern geschieht dies vom Gesammthause selbst. Daher haben die Mitglieder ihre Reden an die Versammlung, nicht wie im Unterhause an den Präsidenten oder Sprecher zu richten. Die Pairs geben ihre Stimme entweder in eigener Person ab, indem sie ihre Billigung durch den Ausdruck „content“ („zufrieden“) und ihre Misbilligung durch „non content“ zu erkennen geben, oder sie stimmen durch Stellvertretung, „proxy“ genannt; d. h. ein anderer Pair unterschreibt für sie in ihrer Abwesenheit. Den Mitgliedern des Unterhauses ist dies nicht gestattet, da sie selbst Stellvertreter des Volkes sind. Die Pairs haben auch das Vorrecht, in den Journalen des Hauses gegen einen wider ihren Willen gefaßten Beschluß Protest einzulegen. Sie haben zu allen Zeiten das Recht, Gehör beim Monarchen zu beanspruchen. Bei allen Gesetzen, die sich auf ihre Standesrechte beziehen, haben sie die Initiative im Oberhause; auch werden ihnen alle streitigen Ansprüche auf Adelstitel von der Krone zur Entscheidung überwiesen. Kein Pair kann

Schulden halber verhaftet werden. Das Oberhaus ist ferner die zuständige Behörde, Personen, die vom Unterhause in Anklagestand versetzt werden, zu richten; auch hat es das Recht, in Sachen seiner eigenen Mitglieder das Urtheil zu fällen, wenn sie des Hochverraths oder eines andern Verbrechens beschuldigt sind. Die Richter und Kronadvocaten oder Staatsanwalte werden dabei kraft eines sogenannten Mandats „ad consultandum“ zu Rathe gezogen. Endlich als oberster Gerichtshof ist das Oberhaus die letzte Instanz, an die man von den unteren Gerichtshöfen appelliren kann. Diese Gerichtsbarkeit wird jedoch fast nie vom Hause in seiner Gesammtheit ausgeübt, sondern nur von 3 oder 4 seiner Mitglieder, welche ein hohes richterliches Amt bekleiden oder früher bekleidet haben.

Was die Rangordnung der Pairs betrifft, so nimmt der Erzbischof von Canterbury den nächsten Rang nach dem jüngsten königlichen Herzog oder Prinzen ein, auf ihn folgt der Lordkanzler und auf diesen folgen die beiden Erzbischöfe von York und der irische Erzbischof von Armagh. Die Bischöfe haben den Baronen- oder Lordsrang, und stehen an der Spitze dieser Klasse. Der König darf so viele Bischöfe ernennen, wie ihm von den Ministern angerathen werden, doch nur 30 haben Sitz und Stimme im Oberhause, und zwar nicht vermöge ihres heiligen Amtes, wie Einige behaupten, sondern als Barone oder Freiherren, mit Rücksicht auf

die ihren Bisthümern zugehörigen Besitzungen. Die weltlichen Pairs folgen in der vorher angegebenen Reihenfolge aufeinander, wobei die von einem und demselben Range, je nach dem Zeitpunkt ihrer Ernennung, den Vorrang einnehmen.

Daß auch die Justiz im Oberhause vertreten ist, habe ich bereits erwähnt. Der Lordkanzler selbst darf als Justizminister angesehen werden. Es werden zu diesem Amte allemal die tüchtigsten Juristen, in der Regel solche, die bereits die Staatsanwaltschaft inne gehabt, gewählt, und werden sie bei ihrem Amtsantritt mit der erblichen Pairswürde bekleidet. Da sie mit jedem Ministerwechsel aus ihrem Amte auszutreten haben, so sitzen stets mehrere Exkanzler im Oberhause, die, wie früher erwähnt, den eigentlichen höchsten Appellationshof bilden. Da diese Lordkanzler ebenso wie die Erzbischöfe, also die ersten Staatswürdenträger und höchsten Pairs im Reiche, stets aus dem Bürgerstande hervorgehen, (die letzteren können wohl auch aus adeligen Familien herstammen, ohne jedoch selbst von Adel zu sein oder erblichen Anspruch auf eine Pairschaft zu haben), und andererseits die jüngeren Söhne des Adels, als Staatsdiener oder Geistliche stets in die Volksklasse übergehen, so sehen Sie wohl, meine Herren, daß Macaulay's Ausspruch vollständig gerechtfertigt ist, wenn er in seiner berühmten Geschichte von England sagt: „Schon von früher Zeit her war unsere Demokratie die aristokratischste und

unsere Aristokratie die demokratischste in der Welt: eine Eigenthümlichkeit, die bis auf den heutigen Tag fortgedauert hat, und von großem sittlichen und politischen Einfluß gewesen ist."

Ich gehe nun zur Schilderung des Unterhauses oder des Hauses der Gemeinen über, welches aus Mitgliedern besteht, die vom Volke gewählt sind, um dasselbe im Parlament zu vertreten. Wie es entstanden ist, habe ich bereits erwähnt. Die wesentlichste Veränderung in seiner Zusammensetzung hat es im Jahre 1832 in Folge der Reformbill erlitten. Auch das Verfahren bei den Wahlen ist durch jene große Reform um Vieles verbessert worden; indessen giebt es eine später noch zu erwähnende Partei im Lande, die noch nicht zufrieden gestellt ist, die den Wahlmodus noch bedeutend verändert, die Stimmberechtigung erweitert und die geheime Abstimmung eingeführt haben möchte, und so sehen wir noch immer, von Jahr zu Jahr die Reformfrage im Parlamente auftauchen, während man damals dem Wahne sich hingab, man hätte den Augiasstall von Misbräuchen gründlich und für immer gereinigt und nichts zu verbessern übrig gelassen.

Das im Jahre 1860 versammelte Unterhaus bestand aus 658 Mitgliedern, von denen in der

nächsten Session vier, anderen als den bisher vertretenen Wahlkörperschaften, angehören werden. Zu der eben genannten Zahl stellte England und Wales 500, Irland 105 und Schottland 53 Abgeordnete. Diese Abgeordnete vertreten entweder Grafschaften oder Städte oder Marktflecken. Nebst diesen sind auch die Universitäten Oxford, Cambridge und Dublin vertreten. Einige größere Grafschaften sind überdies in Districte eingetheilt, und stellt jeder derselben seinen Abgeordneten. Die Grafschaften York und Lancaster haben in der letzten Parlamentssitzung sogar eine zweite solche Theilung erfahren, und ist ihre Vertretung dadurch vermehrt worden.

Stimmberechtigt für Grafschaften sind diejenigen, welche ein Grundstück von wenigstens 40 Schillinge an Werth erblich besitzen, oder die auf Lebensdauer oder auf 60 Jahre ein solches zum Werthe von 10 Pfd. Sterl. jährlich in Pacht haben; endlich solche, welche ein Grundstück bewohnen, für welches sie 50 Pfd. Sterl. jährliche Miethe zahlen.

In Städten und Marktflecken sind die Hausmiether, die 10 Pfd. Sterl. jährliche Miethe zahlen, und einige privilegirte Freimänner und Bürger (freemen und burgesses) stimmberechtigt.

Irland und Schottland haben jedes besondere Gesetze über die Stimmberechtigung. Der Grad eines Magister Artium oder Doctor berechtigt zu einer Stimme für die Universitäten.

Unfähig zu wählen sind: 1) Ein nichtansässiger Ausländer. 2) Ein Unmündiger, d. h. wer noch nicht das 21. Jahr zurückgelegt. 3) Wer sich des Meineids schuldig gemacht. 4) Wer im Laufe des Jahres Parochialunterstützung erhalten hat. 5) Wer bei der wirklichen Steuererhebung, sei es im Zollhause, bei der Accise oder als Einsammler der Haussteuer beschäftigt ist. 6) Wer unter den Aufsehern im Stempelbureau beschäftigt, oder selbst ein solcher Aufseher ist. 7) Postbeamtete und Constabler. 8) Die Pairs des Reiches und 9) Wer der Bestechung oder einer sonstigen gesetzwidrigen Handlung bei den Wahlen überführt worden.

Ein Verzeichniß der Stimmberechtigten wird in jeder Grafschaft, Stadt und jedem Marktflecken geführt. Diese Wahllisten werden alljährlich einmal von eigens dazu bestallten Advokaten revidirt, bei welcher Gelegenheit neu hinzugekommene Wähler eingetragen und die Namen derer, welche ihr Recht verwirkt haben oder gestorben sind, gestrichen werden. — Was nun die Wahlfähigkeit zum Parlamentsmitglied anlangt, — und das M. P. — die Anfangsbuchstaben für Member of Parliament — ist zum Glück für England noch immer Gegenstand des höchsten Ehrgeizes seiner Bürger, so wird der Nachweis des Besitzes von Vermögen — es mußte früher in einer auf Grundbesitz basirten jährlichen Rente von mindestens 10 Pfd. Sterl. sich belaufen — seit dem Jahre 1858 nicht mehr verlangt. Freilich

dürfte es trotzdem einem Unbemittelten nicht wohl möglich sein, sich als Abgeordneten wählen zu lassen, da ein englisches Parlamentsmitglied keine Diäten bezieht. Eine Ausnahme könnte nur dann stattfinden, wenn seine Mitbürger, wie das z. B. bei dem berühmten Apostel des Freihandelsystems, Richard Cobden, der Fall war, nebst der Ehre ihn als Abgeordneten zu wählen, ihn auch noch mit den nöthigen Mitteln versehen sollten, um ihn in den Stand zu setzen, von der ihm erwiesenen Ehre Gebrauch zu machen.

Wahl- oder Parlamentsunfähig sind: 1) Alle Ausländer ohne Unterschied, gleichviel ob ansässig oder nicht; ja selbst wenn sie naturalisirte britische Unterthanen sind. 2) Die 15 Richter der höheren Gerichtshöfe, sowie die der Grafschaftsgerichte oder County Courts, Magistratspersonen, die den Vorsitz in einem Polizeiamt haben (wozu jedoch die Stadträthe oder Aldermen nicht gehören) und Revising Barristers, d. h. Advokaten, welche das Amt eines Revisors der Wahllisten bekleiden. 3) Unmündige. 4) Geistliche der Kirchen von England, Schottland und Rom. 5) Geächtete und solche, welche des Hochverraths oder eines schweren Vergehens überführt worden. 6) Parlaments-Candidaten, welche bei der Wahl Bestechung oder Tractiren der Wähler sich haben zu Schulden kommen lassen. (Dieser Ausschluß beschränkt sich jedoch nur auf die jedesmalige Dauer eines Parlaments.) 7) Der Wahl-

aufseher der Grafschaft, Stadt oder des Fleckens. 8) Alle, welche bei der Steuerverwaltung beschäftigt sind, oder eins der seit 1718 bestehenden besoldeten Aemter unter der Krone, mit Ausnahme der höhern Staatsämter (von denen später) bekleiden. 9) Staats- oder Kronpensionäre. 10) Armee-Agenten und Lieferanten und endlich 11) Sheriffsdiener. — Die gesetzliche Dauer eines Parlaments erstreckt sich seit der Regierung Georg I. auf 7 Jahre, nach deren Verlauf es sich von selbst auflöst. Dieser Umstand hat unserm Jean Paul die glückliche Idee eingegeben, England eine wandernde Sonntagsschule zu nennen, weil das Volk bei jeder neuen Wahl, also jedes 7. Jahr, über alle schwebenden Fragen von den Parlamentscandidaten belehrt wird. — Das Parlament wird auch 6 Monate nach dem Ableben des Königs aufgelöst, und kann dies übrigens kraft königlichen Machtspruchs jederzeit geschehen.

Sobald ein neues Parlament einberufen ist, so weist ein königliches Befehlsschreiben den Lordkanzler an, die Wahlmandate anzufertigen und zu erlassen. In jedem Orte, der im Parlament vertreten wird, befindet sich ein sogenannter Returning-Officer, dessen Amt es ist, die Wahl zu leiten und zu beaufsichtigen. In Grafschaften versieht der Sheriff, in Städten und Marktflecken der Bürgermeister, der Landvogt oder irgend eine andere vorschriftsmäßig dazu bestallte Person dieses Amt. Die Mandate

werden den Sheriffs zugefertigt, und diese schicken den Wahlinspectoren in ihrer Grafschaft einen Befehl zu — ein sogenanntes precept — welcher sie beauftragt, ihre Vertreter zu erwählen, was innerhalb 8 Tagen nach dem Empfang des Befehls geschehen muß. In Grafschaften sind 16 Tage Frist gestattet und darf die Wahl nicht vor dem zehnten Tage stattfinden. Einen Tag vorher muß sämmtliches in dem betreffenden Orte einquartirtes Militär auf wenigstens zwei englische Meilen weit aus demselben entfernt werden, und darf erst den Tag nach der Wahl wieder dahin zurückkehren. Am Wahltage selbst wird eine bedeckte Tribüne, hustings genannt, errichtet, auf welcher die Candidaten und ihre Freunde sich versammeln. Der Wahlcommissarius oder Returning-Officer leistet dann einen Eid, in welchem er erklärt, sich nicht bestechen lassen zu wollen, und seine Pflicht vorschriftsmäßig zu erfüllen. Der Bewerber wird zunächst von einem seiner Freunde in Vorschlag gebracht, und ein zweiter hat den Antrag zu unterstützen. Dann hält der so Vorgeschlagene eine Ansprache an die Wähler, in der er sein politisches Glaubensbekenntniß ablegt und seine Ansprüche auf die Wahl zum Vertreter geltend macht. Treten mehr Bewerber um die Vertretung eines Wahlkörpers auf, als er zu stellen berechtigt ist, so verlangt der Wahlcommissarius das Händeaufheben und theilt dann der Versammlung mit, für welchen Candidaten die größte Zahl sich ergeben hat.

Will der Bewerber sich bei dieser etwas zweifelhaften Entscheidung nicht beruhigen, was auch höchst selten der Fall ist, so kann er eine Abstimmung, „poll“ genannt, fordern. Dann hat jeder Wähler vor den vom Wahlcommissarius ernannten Deputirten zu erscheinen und seine Stimme vor ihnen abzugeben. Die Stimmen werden von den Secretären in die Stimmbücher, pollbooks, eingetragen, und nach Ablauf der gesetzlichen Frist für die Abstimmung dem Wahlcommissarius übergeben, welcher, nachdem er sie summirt, den Candidaten, welcher die meisten Stimmen für sich hat, als vorschriftsmäßig erwählt erklärt. Das Stimmbuch bleibt nur einen Tag offen. Es wird dabei kein Freihalten gestattet, es werden jetzt weder Musikchöre noch Fahnenträger, wie das sonst üblich war, mehr geduldet, und alle gesetzlichen Zahlungen, welche die Bewerber zu leisten haben, müssen durch die Hände eines Beamten, des Wahlrevisors nämlich, gehen. Trotz all' dieser Vorsichtsmaßregeln wird das Gesetz wohl in den meisten Fällen umgangen. In der Regel hat jeder Bewerber sein Comité, das sich schon eine geraume Zeit vor dem Wahltag bemüht, so viel Stimmen wie möglich für ihn zu gewinnen; eine gewisse Klasse Advokaten, sogenannte Election Attorneys, machen sich besonders ein Geschäft daraus, die Wahl für ihre betreffenden Clienten zu leiten und allerlei Einflüsse, worunter der des schönen Geschlechts nicht der geringste ist, werden dabei in Anwendung ge-

bracht. — Wird ein Abgeordneter jedoch von einem Comité des Unterhauses des ungesetzlichen Verfahrens bei der Wahl, sei es unmittelbar seinerseits oder seitens seiner Agenten überführt, so verliert er seinen Sitz. Aber auch ein gesetzmäßig gewählter Abgeordneter kann wegen schlechten Betragens aus dem Parlament verwiesen werden; ferner verliert er seinen Sitz, wenn er bankerott wird und seine Gläubiger nicht binnen Jahresfrist befriedigt, oder wenn er ein Staatsamt annimmt. Kein Abgeordneter darf sein Mandat niederlegen; er kann jedoch austreten, falls er die sogenannte Verwaltung der Chiltern Hundreds oder einiger anderer Domänen — es sind dies mehrere zu diesem Zwecke bestimmte, gewissermaßen blos fingirte Sinecuren unter der Krone — übernimmt. Kein Mitglied kann für das, was er in der Debatte gesprochen, zur Untersuchung gezogen werden. In seiner Gesammtheit hat das Unterhaus die Initiative bei allen Gesetzvorschlägen, die auf das Finanzwesen des Landes Bezug haben.

Zweiter Vortrag.

Als integrirende Bestandtheile des gesetzgebenden Körpers habe ich zunächst die Rathgeber der Krone zu erwähnen. Ich habe bereits gesagt, daß

diese für die politischen Handlungen des Monarchen verantwortlich sind.

Der Hauptrath der Krone ist der Geheimrath. Seine Mitglieder, deren Zahl jetzt unbeschränkt ist, werden vom Monarchen ernannt, und können nach Belieben wieder entlassen werden. In dem Eid, welchen ein Geheimrath bei seinem Amtsantritt zu leisten hat, erklärt er, den Monarchen nach bester Einsicht zu berathen, dabei stets des Monarchen Ehre und das Gemeinwohl ohne Parteilichkeit aus Zuneigung, Liebe, Zweifel oder Furcht oder des Vortheils wegen, im Auge zu haben; des Königs Rathschluß geheim zu halten; Bestechlichkeit zu vermeiden; zur Ausführung dessen, was im Rathe beschlossen worden, kräftig mitzuwirken; Allen, die das Gegentheil versuchen sollten, sich zu widersetzen und schließlich Alles, was ein guter und treuer Rathgeber seinem Herrscher sein soll, zu beobachten und zu thun. — Die Macht dieses Geheimraths als eine Gesammtheit, ist indessen in den letzteren Jahren bedeutend geschmälert worden. Seine richterlichen Functionen (er hat Appellationen gegen die Aussprüche der Colonial-, Admiralitäts- und geistlichen Gerichtshöfe anzuhören) werden von einem Comité von Richtern und andern hervorragenden Juristen, die zu dem Zwecke zu Geheimräthen ernannt werden, ausgeübt, und seine Obliegenheit, der Krone Rath zu ertheilen und die Regierungsgeschäfte des Landes zu führen, liegt fast ausschließ-

lich in den Händen der Staatsminister, welche ebenfalls eine Abtheilung des Gesammtraths unter der Benennung Cabinetsrath bilden. Dieser Name rührt davon her, daß der König früher mit denjenigen Mitgliedern des Geheimraths, denen er besonderes Vertrauen schenkte, von den andern getrennt, in seinem Cabinet oder Privatzimmer conferirte. Nach der Verfassung jedoch giebt es zwischen einem Cabinets- und einem Geheimrath keinen Unterschied.

Kraft einer Parlamentsacte ist der Monarch ermächtigt, auf Anrathen seines Geheimraths besondere Verordnungen zu erlassen; die Minister sind jedoch dem Parlamente für dieselben verantwortlich. Geheimräthe führen den Titel: „right honorable", „recht ehrbar", vor ihren Taufnamen.

Dem Gesetze nach ernennt der Monarch entweder seine Minister selbst, oder beauftragt Jemanden, ein Ministerium zu bilden; da jedoch eine Stimmenmehrheit im Parlamente zur Führung der Regierungsgeschäfte unentbehrlich ist, so folgt daraus in der Praxis, daß das Ministerium allemal aus dem Führer der machthabenden oder der Stimmenmehrheit besitzenden politischen Partei nebst seinen Freunden und Anhängern besteht. Der Cabinetsrath, oder kurzweg das Cabinet, bildet nur einen Theil des Ministeriums oder der eigentlichen Verwaltung. Zu dieser gehören: 1) Der erste Lord der Schatzkammer, the first Lord of the Treasury.

Dieses Amt bekleidet jetzt in der Regel der Premierminister (augenblicklich Lord Palmerston), als solcher kann er jedoch auch irgend ein anderes Portefeuille innehaben. 2) Der Lordkanzler, the Lord High Chancellor; er ist Bewahrer des großen Siegels, welches er gewissen Staatsurkunden aufzudrücken hat, und da er Jurist ist, so dürfte man ihn, wie bereits erwähnt, etwa als Justizminister bezeichnen. 3) Der Vorsitzende im Cabinet, the Lord President of the Council. 4) Der Geheimsiegelbewahrer, the Lord Privy Seal; er hat das Gewahrsam des Geheim-Siegels des Monarchen. 5) Der Minister des Auswärtigen, the Secretary of State for Foreign Affairs, gegenwärtig der Graf Russell. 6) Der Colonialminister, the Secretary of State for the Colonies; er hat das Veto gegenüber den Parlamentsbeschlüssen der Colonien. 7) Der Minister des Innern, the Secretary of State for the Home Department. 8) Der Kriegsminister, the Secretary of State for the War Department. 9) Der Minister für Indien; erst seit der Unterdrückung der indischen Empörung und der Einverleibung des indischen Reiches in das britische, datirt dieses Portefeuille: bis dahin wurde Indien bekanntlich von der ostindischen Gesellschaft unter der Zustimmung der Regierung verwaltet. 10) Der Schatzkanzler, the Chancellor of the Exchequer; er ist der eigentliche Finanzminister, und hat demnach die öffentlichen Einkünfte und Ausgaben zu regu-

liren und dem Parlament Rechenschaft über sie abzulegen. Dies hochwichtige Amt ist gegenwärtig in den geschickten Händen des Mr. William Gladstone; er gehört bekanntlich zu den Peeliten, und ist der glänzendste Redner im Unterhause. Dieses Portefeuille ist allemal in den Händen eines Bürgerlichen oder Commoner. Wenigstens ist mir keine Ausnahme von dieser Regel bekannt. Im Derbyministerium hatte bekanntlich Mr. Disraeli, der talentvolle Novellist, den Posten des Schatzkanzlers inne. 11) Der Kanzler für das Herzogthum Lancaster, the Chancellor for the Duchy of Lancaster. 12) Der erste Lord der Admiralität, the first Lord of the Admiralty. Er leitet das Seewesen oder die Angelegenheiten der königlichen Flotte. 13) Der Handelsminister, the President of the Board of Trade. Endlich sind gegenwärtig auch der Postmaster-General, der Paymaster-General und der Chief Secretary for Ireland Mitglieder des Cabinets. Von diesen Ministern sind denen fürs Auswärtige, fürs Innere, für die Colonien, für die Armee, die Flotte und Indien, noch Under-Secretaries of State beigesellt, die ihnen im Amte zur Seite stehen und im Parlament, im Falle einer Interpellation, sie vertreten. Die Minister müssen nämlich entweder im Ober- oder im Unterhause ihren Sitz haben. Im ersteren, falls sie Pairs sind; im letzteren als Vertreter einer Wahlkörperschaft, wozu sie auf regelmäßige Weise ge-

wählt werden müssen. Jetzt, wo z. B. Earl Russell als Pair seinen Sitz im Oberhause hat, wird er als Minister des Auswärtigen im Unterhause durch seinen Untersecretair Layard vertreten. Der einzige Minister, der stets seinen Sitz im Unterhause haben muß, ist der Schatzkanzler, der, wie bereits erwähnt, auch allemal ein bürgerlicher ist. Der Premierminister kann in einem der beiden Häuser seinen Sitz haben, je nachdem er Pair ist oder nicht. Lord Derby, z. B., als Chef des Toryministeriums und Pair, sitzt im Oberhause, während der jetzige Premier, Lord Palmerston, als nicht englischer Pair, im Unterhause sitzt. Bei der Uebernahme eines Portefeuille seitens eines Parlamentsmitgliedes muß eine Neuwahl desselben stattfinden; bei der Versetzung oder dem Wechsel des Ressort eines Ministers ist dies jedoch nicht nöthig. — Außer den vorher erwähnten höheren Staatsämtern giebt es noch mehrere andere, zu des Königs Hofhaltung gehörige, welche von Anhängern der herrschenden Partei bekleidet werden. Diese alle treten mit dem Ministerium aus. — Der oberste juristische Rathgeber der Krone ist der Lordkanzler; ihre juristischen Beamten sind der Attorney- und der Solicitor-General (der General-Fiscal und Staats-Procurator) und the King's Advocate oder Kronanwalt. Zu den beiden ersteren Posten werden hervorragende Advokaten, King's Counsels, königliche Räthe, betitelt, erwählt. Sie haben die

Ansprüche auf Patente zu untersuchen, kraft welcher jedem Erfinder das alleinige Recht darauf auf 14 Jahre gesichert wird. Sie vertreten die Krone in den Gerichtshöfen; streng genommen ist der Attorney-General in jedem Criminalfall zur Anklage berechtigt, doch macht er nur in schwierigen und wichtigen Fällen von diesem Rechte Gebrauch. Bei Hochverrathsfällen fungiren beide Staatsanwalte zugleich. Der King's Advocate vertritt die Krone in der Admiralität und anderen Gerichtshöfen, wo das Civilgesetz gehandhabt wird.

Ein Ministerium besteht in der Regel aus Männern, die einer und derselben politischen Partei angehören, und übernimmt das Amt unter der Verpflichtung, einen speciellen Plan oder eine bestimmte Politik durchzuführen. Zuweilen jedoch tritt der Fall ein, daß das Ministerium aus Männern verschiedener Parteien oder Richtungen zusammengesetzt ist, und somit eine Coalition bildet. Disraeli's Wort: „England liebe die Coalitionen nicht" hat, wie so manche seiner Aussprüche — der geniale Mann versteht es, jeder seiner längeren Reden eine oder mehrere solcher Sentenzen, die den Vortheil haben, daß sie sich leicht dem Gedächtniß einprägen und zu Schlagworten werden, einzustreuen — allgemeinen Beifall gefunden, woraus man also zu schließen hat, daß er eine Wahrheit gesprochen. Daß England, wie jedes andere Land ebenfalls, guten Grund zu solcher Abneigung hat, wird Ihnen,

meine Herren, einleuchtend sein. Einigkeit ist Macht. Männer ungleichartiger Gesinnung werden aber natürlich nie zu solcher Einhelligkeit gelangen, nie so zu einem Ganzen zu verschmelzen sein, wie die zu einer Farbe und Richtung gehörigen. Ein Coalitionsministerium vereinigt zwar in der Regel tüchtige Kräfte in sich, hat aber trotzdem nicht so viel Kraft, ist nicht so stark wie ein einfaches, d. h. aus Gleichgesinnten zusammengesetztes.

Diejenige Partei im Parlamente, welche der Politik des Ministeriums im großen Ganzen oder in vielen einzelnen doch wichtigen Fragen entgegen ist, heißt und bildet die Opposition. Sie ist als solche anerkannt und sind ihr gewisse Rechte zugestanden, die ich später bei der Beleuchtung des parlamentarischen Verfahrens berühren werde. Die ministerielle Partei sitzt rechts vom Sprecher des Unterhauses, und die Opposition links. Ebenso verhält es sich im Oberhause, wo der Thron die Stelle des Speaker's Stuhls vertritt, während der Lordkanzler als Präsident in der Mitte des Saals seinen Sitz hat. Nach einer eigenthümlichen Fiction wird der den Thron und den Wollsack umgebende Raum nicht als Theil des Hauses angesehen, so daß, wenn der Lordkanzler zu sprechen wünscht, er sich auf den ersten Sitz auf der Herzogsbank zu begeben hat.

Bei feierlichen Gelegenheiten, wie bei der Eröffnung und Vertagung des Parlaments rc., nehmen die Lords ihre Plätze nach ihrem Range als

Pairs ein, ohne Rücksicht auf ihre politischen Gesinnungen. — Wenn das Ministerium eine Niederlage erlitten, d. h. in einer wichtigen Frage, die mit der Politik, unter welcher es das Amt übernommen, so eng zusammenhängt, daß es dabei stehen oder fallen muß, in der Minorität geblieben ist; oder wenn ihm im Unterhause ein Mistrauensvotum zuerkannt worden, so muß es das Amt niederlegen, und sollte dann, nach der Verfassung zu reden, die Opposition im Stande sein, an seine Stelle zu treten. Diese Anwartschaft auf die ministeriellen Posten, diese Aussicht, früher oder später wieder die Zügel der Regierung in die Hände zu bekommen, ist gewissermaßen eine Schutzwehr gegen allzugroße Gehässigkeit der Opposition und verleiht der Regierung trotz des häufigen Ministerwechsels eine gewisse innere Stabilität. Die Opposition befindet sich jedoch in der Wirklichkeit nicht immer in der Lage, ein Ministerium bilden zu können oder vielmehr das Ruder in die Hand zu nehmen, da es ihr dazu an der unentbehrlichen Majorität im Parlamente fehlen kann. Dieser Umstand zumal ist es, welcher die Gefahr einer fortwährenden und beharrlichen Opposition bedeutend verringert, und es überhaupt der herrschenden Partei erst möglich macht, ihre Maßregeln durchzusetzen. Vermag es jene also nicht, sich selbst an die Stelle des verdrängten Ministeriums zu setzen, so appellirt man entweder an das Volk; d. h. man löst das Parla-

ment auf und beruft ein neues ein, oder der König kann einen beliebigen Mann, der sein Vertrauen hat, einladen, ein neues Ministerium zu bilden. Freilich aber muß der so Erkorne sich die Stimmenmehrheit im Parlamente sichern können, wenn sein Cabinet sich halten können soll.

Ist ein Minister drei Jahre lang hintereinander oder auch mit Unterbrechung im Amte gewesen, so ist er bei seinem Austritt zu einer lebenslänglichen Pension von 2000 Pfd. Sterl. jährlich berechtigt.

Nachdem ich Ihnen so die verschiedenen Bestandtheile der Regierung, den König mit seinen Räthen, das Ober- und das Unterhaus, denn nur diese drei coordinirten Factoren zusammen bilden die Regierung des britischen Reiches, vorgeführt habe, gestatten Sie mir nun, Ihnen die Verfahrungsweise bei den Verhandlungen im Parlamente selbst zu schildern. —

Bei der Eröffnung eines neuen Parlaments versammeln sich die Mitglieder der beiden Häuser und leisten den gesetzlich vorgeschriebenen Eid. Für die zur Quäkersecte gehörigen gilt die einfache Affirmation. Zur Erleichterung der Anhänger des mosaischen Glaubens, sind ihnen seit Kurzem die den Eid bekräftigenden Worte: „auf den wahren Glauben eines Christen“, erlassen worden. Seitdem giebt es in confessioneller Hinsicht keinerlei Beschränkung, welche vom Parlamente ausschlösse.

Sobald die Eidesleistung vorüber ist, schreiten

die Gemeinen, auf Befehl der Krone, zur Wahl ihres Präsidenten oder Sprechers. Eigentlich geschieht dies jedoch schon vor der Eröffnung, da das Haus ohne Sprecher keine Existenz hat, oder ohne das Recht wäre, bei der Eröffnung des Parlaments zu erscheinen. Der Grundsatz nämlich ist: Ohne Sprecher kein Unterhaus, und ohne das Scepter oder die Keule, Mace genannt — das Symbol seines Amtes — kein Sprecher. Deshalb liegt diese während der vom Secretair — the Clerk of the House — (der seinen Sitz dicht vor dem Präsidentenstuhl hat) beaufsichtigten Wahl unter der Tafel, und wird nach entschiedener Wahl auf die Tafel gelegt, und muß hier liegen, so oft und so lange das Haus als solches sitzt. Zu und aus jeder Sitzung trägt sie der Stabträger, Sergeant at Arms, dem Präsidenten voran. Wird ihm befohlen, Jemanden vor die Schranken zu bringen, was seines Amtes ist, so nimmt er sie von der Tafel und legt sie auf seine Schulter. In solchem Falle darf nur der Präsident das Wort führen und kein Mitglied anders als durch ihn Fragen an den Erschienenen richten, die demselben schriftlich zugestellt werden. Geht das Haus ins Comité, wobei der Sprecher seinen Sitz verläßt, so wird die Keule unter die Tafel gelegt. Liegt sie auf der Tafel, so neigt jedes Mitglied beim Vorübergehen zum Zeichen der Ehrerbietung das Haupt. Die Functionen des Sprechers sind, die Debatten im Parlamente zu

reguliren und darüber zu wachen, daß nach verfassungsmäßiger und parlamentarischer Form verfahren werde. Wie bereits früher erwähnt, haben die Mitglieder ihre Vorträge an ihn, unter der Ansprache, Sir, zu richten. Erheben sich mehrere Mitglieder zugleich, um das Wort zu ergreifen, so hat derjenige das Vorrecht, dessen der Präsident zuerst ansichtig geworden — who has caught the Speaker's eye, wie die Redensart lautet. Seine Entscheidung in einer Ordnungsfrage ist in der Regel endgültig, was er der Ehrerbietung, die man seiner hohen Stellung zollt, zu verdanken hat; doch kann gegen seinen Ausspruch an das Haus selbst appellirt werden, und ist solches auch zuweilen geschehen. Er hat nur bei gleicher Stimmenzahl den Ausschlag zu geben; sonst aber stimmt er nicht mit ab. Sein Gehalt beträgt 6000 Pfd. Sterl. das Jahr, wozu noch eine Wohnung und gewisse Vergünstigungen oder Repräsentationskosten — denn er hat während der Session große parlamentarische Diners zugeben — kommen, und bei seinem Ausscheiden aus dem Amte wird er gewöhnlich in den Pairsstand erhoben. Er wird in der Regel bei jedem neuen Parlament wieder gewählt. So bekleidete der letzte Speaker, Sir Charles Lefevre seinen Posten 18 Jahre hindurch, während welcher Periode das Parlament weit öfter als dreimal, was ungefähr die regelmäßige Zahl wäre, erneuert wurde. Es ist überhaupt selten, daß ein Parlament die gesetzliche Zeit von 7 Jahren

hindurch dauert. Eröffnet der König das Parlament in eigener Person, so fährt er in feierlichem Zuge nach dem Oberhause, und nimmt dort seinen Sitz auf dem Throne ein. Die Gemeinen werden dann vorgeladen, und die Mitglieder, denen es beliebt, der Ladung zu folgen, erscheinen, mit dem Sprecher an der Spitze, vor den Schranken des Hauses. Der Lordkanzler händigt dem Monarchen die vom Ministerium vorher angefertigte Thronrede — der ungefähre Inhalt einer solchen ist Ihnen aus den jedesmaligen Zeitungsberichten hinlänglich bekannt -- (beiläufig will ich bemerken, daß sie meistens das Gegentheil von einem musterhaften Englisch ist, trotzdem gerade the King's English als Bezeichnung für gutes Englisch gilt, weßhalb der berühmte Demagog William Cobbet, in seiner englischen Grammatik, mehrere solcher Thronreden einer scharfen Kritik unterworfen hat —) nachdem er, der Monarch, meine ich, die Rede verlesen — an der jetzigen Königin rühmt man dabei stets das deutliche und wohlklingende Organ — vielleicht blos Galanterie der Reporters, ich weiß es nicht, denn ich habe nicht das Glück gehabt, sie selbst zu hören, da der Zutritt bei solchen Gelegenheiten äußerst schwer ist, — nachdem der König also — entschuldigen Sie diese häufigen Einschaltungen — die Rede verlesen, entfernt er sich und die Session beginnt. Nachdem

die Gemeinen in ihr Haus zurückgekehrt sind, wird der Form wegen ein gerade vorliegender Gesetzvorschlag, Bill, verlesen, damit das Privilegium aufrecht erhalten werde, der Thronrede nicht die Priorität vor den Geschäften zu gewähren. In jedem der Häuser wird dann die sogenannte „Adresse" von zwei von der Regierung dazu ernannten Mitgliedern resp. beantragt und unterstützt, und wählt jedes eine Deputation zur Ueberreichung der Adresse. Unterstützt wird sie allemal von einem jüngern Mitglied, das bei dieser Gelegenheit zugleich debütirt, also seine sogenannte Maidenspeech, Jungferrede, hält. — In früheren Zeiten wurde die Debatte über die Adresse oft sehr heftig geführt und Amendments, auf eine Weigerung hinauslaufend, die beabsichtigte Politik der Regierung zu acceptiren, wurden häufig vorgeschlagen; in neuerer Zeit jedoch läßt man die Adresse ohne ernstliche Einsprüche durchgehen, obschon die Führer der Opposition in beiden Häusern die darin berührten Punkte gewöhnlich scharf kritisiren. — Wird das Parlament nicht vom Könige selbst eröffnet, so wird die Thronrede von einem der Beauftragten oder Stellvertreter, in der Regel vom Lordkanzler, verlesen und wird dann mit der Adresse, auf die eben erwähnte Weise, verfahren. — Was den Geschäftsgang der beiden Häuser betrifft, so sind sie hierin vollständig unabhängig von einander. Eigentlich darf keins derselben auf die Berathungen des andern anspie-

len; geschieht dies dennoch, so darf keinesfalls das betreffende Haus selbst genannt werden, sondern heißt es blos: „an einer andern Stelle", in another place. Ebenso darf in keinem der Häuser eine Debatte, die in derselben Session stattgefunden, erwähnt werden. Eigentlich, d. h. der Theorie nach, sind die Berathungen geheim: die Zulassung des Publikums und der Berichterstatter für die Zeitungen, die man in der Praxis gestattet, gründet sich auf eine thörichte Fiction, unter welcher man ihre Gegenwart ignorirt. Würde nämlich ein Mitglied den Sprecher darauf aufmerksam machen, daß sich „Fremde", „Strangers", im Hause befinden, so bleibt diesem nichts übrig, als sie hinauszuweisen. Um Zutritt auf die Strangers' Gallery zu erlangen, muß man mit einem (Order) Erlaubnißscheine oder Eintrittskarte, von einem Mitgliede des Hauses ausgestellt, versehen sein. Im Unterhause giebt es auch eine Speaker's Gallery, die sich im Sitzungssaale selbst, nur ein wenig darüber erhöht, befindet, zu welcher der Zutritt nur auf besondere Erlaubniß des Speaker gestattet ist. Für Parlaments-Mitglieder sind in beiden Häusern besondere Gallerien angebracht. Bei einer Abstimmung müssen sich sämmtliche Zuschauer, Strangers, aus dem Saale entfernen. — Der einzige officielle Bericht über die Berathungen im Parlamente wird von des Königs Buchdrucker besorgt. Nach einem ehemaligen solchen Buchdrucker werden diese Berichte Hansard's

Debates*) genannt, und darf nur auf diese Bezug genommen oder aus ihnen citirt werden. Sie werden natürlich zur Bequemlichkeit der Mitglieder in der Parlaments=Bibliothek aufbewahrt. Die Regierung hat selbstverständlich ihre eigenen Stenographen. — Den Berichterstattern für die Zeitungen sind in beiden Häusern besondere Plätze eingeräumt. Bis 1780 war es nicht erlaubt, im Hause selbst nachzuschreiben oder auch nur Notizen zu machen, und mußten die Zeitungen sich mit dem nach dem Gedächtniß niedergeschriebenen Referat ihres Berichterstatters begnügen. Jetzt beläuft sich die Zahl der Reporters für die Morgen= und Abendblätter auf etwa 80. Jedes der gelesensten hält deren zwischen 12 und 15. Sie werden der Reihe nach, jeder in der Regel 3/4 Stunden lang, beschäftigt. Sobald die Ablösung erfolgt ist, eilt der Abgelöste auf die Expedition seines Blattes, schreibt sein stenographisches Referat ab, und behändigt das Manuscript dem Factor zur Vertheilung an die Setzer. Auf diese Weise ermöglichen es die englischen Journale, gleich am nächsten Morgen die oft bis 2 Uhr dauernden Debatten wortgetreu und ausführlich ihren Lesern vorzulegen.

Daß es zu den Privilegien des Oberhauses ge=

*) Der vollständige Titel dieser Sammlung lautet: „Hansard's Collection of Parliamentary Debates with the Parliamentary History.“ Sie besteht bis jetzt aus 257 Bänden und enthält sämmtliche Debatten von 1803 ab.

höre, die Initiative in allen auf ihre Standesrechte sich beziehenden, und zu den Vorrechten des Unterhauses solche in allen die Finanzen betreffenden Maßregeln zu haben, habe ich bereits erwähnt. Der einzige Fall, in welchem der Krone das Recht der Initiative zusteht, ist der einer Amnestie-Vorlage. Eine solche Bill wird blos einmal in jedem der Häuser verlesen. Alle übrigen können in einem der beiden Häuser und von irgend einem Mitglied derselben eingebracht werden. Die Regierung übernimmt jedoch alle wichtigeren Gesetzvorschläge, da sie bei dem ihr zustehenden Rechte auf gewisse Tage in der Woche, die ausschließlich der Besprechung ihrer Bills gewidmet werden, bessere Gelegenheit hat, sie durchzubringen. Die verschiedenen Regierungsvorschläge werden dem jedesmaligen betreffenden Minister, in dessen Ressort sie gehören, anvertraut. Bills sind entweder öffentliche, d. h. das Gemeinwohl des Landes betreffende oder Private, d. h. solche, die nur eine lokale oder persönliche Wirkung haben. — Die Ordnung des Verfahrens ist so ziemlich dieselbe in beiden Häusern. Falls keine specielle Morgensitzung anberaumt worden, was nur bei außerordentlichen Gelegenheiten geschieht, so versammelt man sich um 4 Uhr Nachmittags. Die Berathungen werden jedesmal durch ein Gebet eingeleitet, welches im Oberhause von den Bischöfen der Reihe nach und im Unterhause von des Sprechers Capellan verrichtet wird. In jenem müssen

wenigstens drei, in letzterem 40 Mitglieder gegenwärtig sein, um ein Haus zu bilden. Sind diese Zahlen nicht voll, so wird die Sitzung auf den folgenden Tag vertagt. — Im Oberhause kündigt ein Pair seine Absicht, eine Bill einzubringen, ohne Weiteres an; ein Mitglied des Unterhauses jedoch muß erst um Erlaubniß dazu bitten. Wird sie ihm gewährt, so legt er sie im Manuscript mit leerem Raum für Data, Zahlen und etwaige Abänderungen dem Hause vor und stellt den Antrag, daß sie das erste Mal verlesen werde. Jeder im Unterhause gestellte Antrag muß von wenigstens 1 Mitgliede unterstützt werden. Im Oberhause ist dies nicht erforderlich. Wird die erste Lesung gestattet, so erfolgt darauf die Verordnung, daß die Bill gedruckt werde. Die Exemplare werden dann unter die Mitglieder vertheilt, und an einem dazu anberaumten Tage wird sie zum zweiten Mal verlesen. Bei dieser Gelegenheit wird auf das der Vorlage zu Grunde liegende Princip näher eingegangen, während Einzelheiten aufs nächste Stadium, wo das Haus ins Comité darüber geht, vorbehalten werden. Tritt dieses Stadium ein, so verläßt, wie bereits erwähnt, der Sprecher seinen Sitz und ein anderer parlamentarischer Beamter, der Vorsitzende des Comité, the Chairman of Committees, präsidirt an seiner Stelle. Bei solcher Comitésitzung dürfen die Mitglieder mehrere Mal über denselben Gegenstand sprechen, während sie bei ganzem Hause nur einmal

sprechen dürfen. Jede Klausel wird jetzt einzeln durchgegangen und je nach der Entscheidung der Majorität abgeändert, erweitert, verbessert oder gestrichen, und zuweilen erfährt die Bill im Comité eine gänzliche Umgestaltung. Nachdem man mit der Discussion zu Ende gekommen, nimmt der Sprecher seinen Sitz wieder ein, und der Chairman stattet Bericht ab, d. h. er bringt die Bill selbst in ihrer nunmehrigen Gestalt zum Vortrage. Das Haus kann dann wieder Verbesserungen daran vornehmen und die, welche das Comité beschlossen, annehmen oder verwerfen. Sie wird sodann auf Pergament eingetragen, und zum dritten Mal gelesen. Wird sie genehmigt, so stellt der Sprecher den Antrag, daß die Bill durchgehe, worauf sie ferner modificirt werden kann. Wird dieser Antrag angenommen, so wird die Bill dem andern Hause zugesendet, wo sie wieder dieselben Stadien zu durchlaufen hat. Wird sie dort modificirt, so wird sie mit den Abänderungen zurückgeschickt, und genehmigt sie das Haus, welches die Initiative hatte, so wird eine Botschaft abgesandt, um solches zu melden; anderenfalls findet eine Conferenz zwischen beiden Häusern statt, und einigt man sich dabei gewöhnlich über die streitigen Punkte. Kann das aber nicht geschehen, so läßt man die Bill fallen. — Zu seinen Sendungen an das Unterhaus hat das Oberhaus herkömmliche Botschafter, und das Abordnen von mindestens Zweien derselben ist Statut. Diese

melden sich beim Sergeant at Arms, welcher ihr Erscheinen dem Sprecher ankündigt und dieser wiederum meldet sie dem Hause an, und fragt dabei, ob jener sie einführen oder abweisen solle. Die Antwort lautet stets einstimmig für ersteres. Dessen bescheidet der Sprecher den Sergeant; dieser überbringt die Antwort den Botschaftern und führt sie ein. Nachdem sie sich dreimal vor dem Präsidenten verbeugt haben, richten sie ihren Auftrag aus und treten dann unverzüglich ab, um in der Vorhalle die Antwort abzuwarten. Fällt solche bejahend aus, so wird ihnen das eröffnet. Im entgegengesetzten Falle werden sie ersucht, dem Oberhause anzuzeigen, daß das Haus der Gemeinen die Antwort durch seine eigenen Botschafter übersenden werde. Die Lords ihrerseits nehmen vom Unterhause keine Mittheilungen an, die nicht von mindestens 8 Deputirten überbracht wird.

Die Gemeinen haben keine herkömmlichen Botschafter. Wenn daher eine Mittheilung an das Oberhaus gelangen soll, so wählt der Sprecher 2 oder 5 Mitglieder zu Ueberbringern und fordert die andern auf, sie zu begleiten. An der Thür des Oberhauses melden sich die Deputirten beim Ceremonienmeister, dem sogenanntтn Usher of the Black Rod, oder Thürsteher mit dem schwarzen Stabe, der sich sofort an die Schranken verfügt und ausruft: Meine Lords, eine Botschaft von den Gemeinen! — Hierauf fragt der Lordkanzler, ob es dem Hause

genehm, die Botschafter vorzulassen und wird dies, wie immer, bejaht, so erhält der Thürsteher die Weisung, sie einzuführen. Unter drei Verbeugungen treten sie an die Schranken. Gleichzeitig verläßt der Lordkanzler den Wollsack, erwidert, während er sich der Schranke nähert, die Verbeugungen, und nimmt die Papiere in Empfang. Dann kehrt er wieder auf seinen Sitz und die Deputirten ins Unterhaus zurück. — Eine vom Unter= dem Ober=hause zugesandte Bill, wird vom Secretair des ersteren mit der Ueberschrift versehen: Soi ballé aux Seigneurs; im umgekehrten Falle lautet sie: Soi ballé aux Communes.

Ist die Bill in der eben beschriebenen Weise in beiden Häusern durchgegangen, so ist sie reif dazu, die königliche Sanction zu empfangen, welche ent=weder von seiner Majestät selbst oder im Auftrag derselben ertheilt wird. Im ersteren Falle (es ist jedoch in meiner Erfahrung nie vorgekommen, daß der König oder die Königin den Act im Hause selbst vollzogen hätte) wird die Zustimmung des Königs vorher dem Secretair des Hauses, Clerk Assistant, mitgetheilt, der die Titel der Bills verliest, worauf die königliche Bestätigung durch eine leise Verbeu=gung angedeutet wird. In letzterem Falle ist das Verfahren auf folgende Weise: Ist es eine Geld=bill, so verkündet der Secretair in lauter Stimme: „Le roi oder la reigne remercie ses bons sujets, accepte leur benévolence et ainsi le veut.“ Bei

anderen, öffentliche Angelegenheiten betreffenden Bills lautet die Formel einfach: „Le roi le veut.“ Bei Privatsachen: „Soi fait comme il est désiré.“ Wird die königliche Zustimmung verweigert, so sagt der Secretair: „Le roi s'avisera.“ Diese Worte sind jedoch seit dem Jahre 1707, wo die Königin Anna die schottische Milizbill verwarf, nie wieder vernommen worden. Man kann daher dreist sagen, die englischen Herrscher haben es aufgegeben, von dem ihnen zustehenden Veto Gebrauch zu machen. Ob es in der Zukunft ebenso sein werde, läßt sich freilich nicht im voraus sagen. Das sonderbare Herkommen, daß das Ober= und Unterhaus ihre Bills in französischer Sprache überschreiben, und ein König von England seinen Willen in dieser Sprache kund thun läßt, ist eins der letzten Vermächtnisse aus der Zeit der Eroberung Wilhelms I. Der berühmte englische Jurist Blackstone entschuldigt das Fortbestehen des Gebrauches, indem er sagt: „Es ist noch das einzig übrig gebliebene Zeichen der Eroberung, und man könnte wünschen, daß auch dieses in Vergessenheit käme; gleichwohl möge es lieber bleiben, ein ernstliches memento, daß die Freiheiten entreißbar sind, welche fremde Gewalt uns schon einmal geraubt hat.“ — Nach einer Angabe, die mir vorlag, wäre die Formel le roi auch unter der jetzt regierenden Königin unverändert beibehalten worden. Nach einer andern zuverlässigeren jedoch ist dem nicht so, und lautet sie, wie

ich vorhin gesagt, la reigne, wobei indessen die altfranzösische Schreibart, mit dem g vor dem n, beibehalten ist.

Um wieder auf das parlamentarische Verfahren zurückzukommen, so bemerke ich noch, daß einer Bill bei jedem Stadium Opposition gemacht werden kann. Die Hauptverhandlung ist die bei der zweiten Lesung und wird diese genehmigt, so kann man annehmen, daß die Bill durchgehen werde. Die Geschäftsordnung im Unterhause liegt in den Händen desjenigen Ministers, dem die Führung des Hauses übertragen ist. Hat, wie z. B. augenblicklich, der Premierminister seinen Sitz im Unterhause, so ist dieser natürlich selbst der Leader oder Führer desselben; hat er ihn aber im Oberhause, so übernimmt ein anderer Minister dieses Amt. Ihm gegenüber hat auch die Opposition ihren Leader, und zwar in der Person eines gewesenen Ministers. Jetzt ist dies z. B. Mr. Disraeli, der unter dem vorigen Ministerium das Schatzkanzleramt bekleidet hat. Auch als solcher war er Leader des Unterhauses, da Lord Derby, der Premier, wie bereits erwähnt, seinen Sitz im Oberhause hat. Der ministerielle Führer hat mit einer gewissen Courtoisie gegen den der Opposition zu verfahren, da diese, wie ebenfalls bereits früher erwähnt, eine anerkannte Macht ist, und als solche sogar mit dem Titel Sr. oder Ihrer Majestät Opposition beehrt wird. Ersterer nimmt daher bei der Geschäftsord-

nung Rücksicht auf die Bequemlichkeit des letzteren und einigt sich mit ihm darüber. Bei jeder feierlichen Gelegenheit, wie z. B. bei einer Danksagung, die man einem General oder dem ganzen Heere votirt, bei Beileidsbezeigungen, mit denen man die Nachgelassenen eines um das öffentliche Wohl verdienten Mannes beehrt, oder bei Beglückwünschungen der königlichen Familie u. s. w., überhaupt bei allen Fragen, wo die Loyalität oder der Patriotismus eine Opposition nicht zuläßt, ergreift der Führer der Opposition das Wort unmittelbar nach dem Antragsteller oder dem Führer des Hauses; denn ihm liegen diese Pflichten bei gedachten Gelegenheiten ob. In andern Fällen, wo Meinungsverschiedenheit obwaltet, haben in der Regel die Anhänger des Ministeriums und die Mitglieder der Opposition abwechselnd das Wort, und ihr Führer spricht gewöhnlich zuletzt, worauf entweder der Antragsteller oder der Führer des Unterhauses die Debatte mit einer Erwiderung schließt. Der Sprecher stellt dann die Frage und das Haus stimmt ab oder wird getheilt, divided, wie man es nennt. Vorher werden sämmtliche, oft in den verschiedenen Räumen des Hauses zerstreute Mitglieder durch Schellen der Glocken zusammenberufen und die auf den gedachten Gallerien sich befindenden Fremden in besondere Räume abgesperrt. Diejenigen Mitglieder nun, welche für die Bill oder für das Amendement derselben stimmen, gehen zu der einen Thür in den

Vorsaal hinaus und die, welche dagegen stimmen, zur entgegengesetzten. Sogenannte Tellers oder Zähler der beiden abstimmenden Theile (gewöhnlich der Antragsteller und Unterstützer der Bill und zwei ihrer Hauptopponenten) werden ernannt, die Abstimmenden zu zählen. Das Ergebniß wird auf einen Bogen Papier niedergeschrieben, welchen der Zählende derjenigen Seite, welche die Majorität hat, dem Sprecher überreicht, und dieser verkündet das Resultat dem Hause. Bei gleicher Stimmenzahl giebt er, wie schon erwähnt, den Ausschlag. In letzter Session war dieser seltene Fall bei der Frage über die Aufhebung der Kirchensteuer eingetreten, und stimmte der Sprecher gegen die Bill, um natürlich eine so wichtige Frage nicht durch seine Machtvollkommenheit zu entscheiden. — Wie die Formel der Abstimmung im Oberhause lautet, habe ich bereits gesagt. Im Unterhause lautet sie aye oder no, ja oder nein, falls nicht nach der eben beschriebenen Weise, sondern einfach im Hause selbst, also z. B. bei Comitésitzungen, abgestimmt wird. Jede Bill muß ihre sämmtlichen Stadien in einer Session durchlaufen. Will ein Mitglied auf Verwerfung derselben antragen, so geschieht dies daher vor dem zweiten Stadium, wo er pro forma darauf anträgt, daß die Bill „heute über 6 Monate" gelesen werde; denn nach diesem Zeitraum ist es gewiß, daß das Parlament nicht mehr sitzen werde, da es sich in der Regel erst Anfangs Februar ver=

sammelt und Ende Juli oder Anfangs August vertagt wird. Zuweilen werden Bills besonderen Comités überwiesen, welche von dem betreffenden Hause, in welchem sie eingebracht worden, gewählt werden. Diese Comités führen ihre Berathungen in eigens dazu anberaumten Sälen, vernehmen Sachverständige, um sich zu überzeugen, ob die vorgeschlagene Maßregel wesentlich und heilsam ist oder nicht, und statten dann dem Gesammthause Bericht ab. Ihre Sitzungen finden Vormittags, d. h. vor der Zusammenkunft des Parlaments statt.

Bills, welche Privat=Angelegenheiten zum Inhalte haben, können in einem der beiden Häuser eingebracht werden. Sie sind auf Petitionen gegründet, und falls sie das Eigenthum eines Andern betreffen, so muß ihr Inhalt in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden. Sie werden einem Comité überwiesen, welches beauftragt wird, die einzelnen Clauseln zu prüfen, und die dabei betheiligten Personen dürfen sich durch ihre Sachwalter von ihm vertreten lassen. Das Comité stattet dann dem Hause Bericht ab, und die Bills werden in allem Uebrigen in der nämlichen Weise wie öffentliche behandelt.

Bald nach dem Beginn der Session legt der Schatzkanzler dem Parlament das Budget vor. Die Dauer eines Ministeriums hängt oft von der Richtigkeit und Gesundheit der finanziellen Politik des Schatzkanzlers ab. Ich sage oft, denn obschon selbst=

verständlich das Finanzwesen für jedes Land und zumal für ein commercielles Land wie England von der ersten Wichtigkeit ist, so kommt es doch vor, daß man, trotz des Zweifels an der Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit des Budgets, wegen anderer Rücksichten den Schatzkanzler wenigstens versuchsweise gewähren läßt, um das Ministerium, welches bei seinem Budget stehen oder fallen muß, nicht zu stürzen. Dies war entschieden bei dem letzten, von Mr. Gladstone vorgebrachten Budget der Fall. Die vom Schatzkanzler verlangte Summe wird in sogenannten Committees of Ways and Means, Finanzcomités, bewilligt oder verweigert. Im erstern Falle wird das Budget Posten für Posten im Committee of Supply — Steuerbewilligungsausschuß — besprochen, wobei Mitglieder in Bezug auf die Verwendung der verlangten Summe Fragen stellen dürfen, die von demjenigen Minister beantwortet werden müssen, in dessen Ressort sie gehören. Die Beschlüsse dieses Ausschusses werden in die Appropriation Bill — Gelderaneignungsbill — eingeschaltet, und diese wird dem Oberhause zur Billigung vorgelegt. Dieses Haus kann sie zwar verwerfen, hat aber nicht das Recht eine Aenderung daran vorzunehmen. In der vorletzten Parlamentssitzung war, wie Ihnen, meine Herren, vielleicht erinnerlich, der höchst seltene Fall eingetreten, daß das Oberhaus von jenem Rechte Gebrauch machte, indem es die im Unterhause durchgegangene Bill, betreffs der

Abschaffung der Papiersteuer, verwarf. Mit dieser Verwerfung hatte es aber seine Befugnisse insofern überschritten, als das Budget, also die Appropriation Bill dadurch eine wesentliche Modification erfuhr, eine solche zu machen aber, wie ich eben gesagt, dem Oberhause nicht zusteht. Es wurde dieses Verfahren demnach als ein Eingriff in die Verfassung angesehen, und erhob sich darüber ein lautes Geschrei der Misbilligung. Der gewandte Lord Palmerston indessen verstand es, der Sache eine solche Wendung zu geben, daß er die aufgeregten Gemüther beschwichtigte, oder doch wenigstens seine Partei — denn die Opposition war natürlich mit den Lords vollkommen einverstanden — dahin brachte, ein Auge zuzudrücken und die Sache vorübergehen zu lassen. In der Regel aber kann man von den Engländern rühmen, daß sie, eingedenk vielleicht der schon von Aristoteles ausgesprochenen Mahnung, daß man in gemischten Verfassungen jede Abweichung vom Gesetz vermeiden, und besonders über jede kleine Uebertretung wachen müsse, weil die Uebertretung ganz unvermerkt den Staat untergrabe, gerade wie die kleinen sich wiederholenden Ausgaben die Vermögen aufzehren, keinen Eingriff in ihre Rechte, keine auch nicht die geringste Verletzung der Verfassung dulden oder leicht hingehen lassen. Bei einem Volke, welches die bereits früher erwähnten Juniusbriefe besitzt, ist das nicht wohl anzunehmen und hoffentlich auch für die Zukunft nicht

zu befürchten. Auch sorgen dafür die oppositionellen; noch kräftiger aber — denn die anerkannte Opposition hat doch immer noch Rücksichten zu nehmen und ist im Grunde mit der gerade Macht habenden Partei insofern identificirt, als sie selbst Anwartschaft auf die Regierung des Landes hat, — und eine Krähe hackt bekanntlich der andern die Augen nicht aus —, noch kräftiger aber sage ich, die Demagogen oder eigentlichen Männer des Volkes, deren es zu allen Zeiten in England, ebenso wie in den alten Republiken, gegeben hat. So unausbleiblich tauchen deren in jeder Periode auf, daß man fast der Vermuthung Raum zu geben versucht wäre, die Regierung schaffe sie selbst herbei und stelle sie als zum System gehörig auf. Sobald man aber die anerkannte Ehrenhaftigkeit und Gesinnungstüchtigkeit solcher Männer wie Cobbet, Cobden und Bright, um nur einige Volksmänner aus neuerer und neuester Zeit zu nennen, ins Auge faßt, so wird man sich bald von der Unrichtigkeit einer solchen Vermuthung überzeugt haben. Daß solche Demagogen, die über die Interessen des Volkes in einer immerhin zum aristokratischen sich hinneigenden Staatsverfassung wachen und für sie wirken, von großer Wichtigkeit sind, ist unleugbar; ebenso unleugbar ist es, daß die beiden letztgenannten Männer, die noch dazu die Häupter einer im Parlament und im Lande einen nicht unbedeutenden Einfluß ausübenden Fraction — der Manchesterschule —

sind, die Rolle des Demagogen zu einer Höhe emporgehoben haben, wie sie früher nie erreicht worden. Es ist Ihnen nicht unbekannt, meine Herren, daß die Engländer es den uneigennützigen Bemühungen und der durch nichts zu erschütternden Ausdauer der beiden als Redner hochbegabten Männer, Cobden und Bright, zu verdanken haben, daß Hungersnoth oder die Furcht vor derselben aus dem Lande geschwunden ist, kurz, daß die Schutzzölle auf Korn abgeschafft und der Freihandel eingeführt worden. Ob Cobden durch seine jüngst übernommene diplomatische Sendung — durch den Abschluß des Handelsvertrags mit Frankreich — eben so segensreich fürs Land gewirkt hat, wie durch seine früheren nicht hoch genug zu rühmenden Bestrebungen und Leistungen, will ich dahingestellt sein lassen.

Ich komme zurück auf das Verfahren im Parlamente. Es sind jedoch nur noch einige wenige Punkte, die ich zu erwähnen habe. Zu den alljährlichen Geschäften des Parlaments gehört es, den sogenannten Mutiny Act — das Militäremeutegesetz — durchgehen zu lassen. In früheren Zeiten benutzte der Monarch die Armee oft, um die Freiheiten der Unterthanen zu beeinträchtigen. Um jedwedem Misbrauch der Macht in dieser Hinsicht vorzubeugen, ist es ein seit vielen Jahren bestehender Gebrauch, die Gesetze, welche die Disciplin und Regulirung des Heeres zum Gegenstande haben, auf nur Ein Jahr

zu erlassen, um sie im nächsten Jahre wieder zu erneuern. Würde irgend etwas vorfallen, was die rechtzeitige Erlassung dieses Emeutengesetzes verhinderte, so wäre die Armee dadurch der Theorie nach aufgelöst. Wenn die keinen Aufschub zulassenden Geschäfte der Session beendet sind, so wird das Parlament entweder von dem Monarchen in eigener Person oder im Auftrag desselben vertagt, oder falls seine gesetzliche Dauer von 7 Jahren abgelaufen, aufgelöst, bei welcher Gelegenheit abermals eine Thronrede gehalten wird, welche sich über die, während der Session erlassenen Gesetze, sowie über den Stand der öffentlichen Angelegenheiten überhaupt verbreitet, und den Gemeinen für die Steuerbewilligung Dank abstattet. Die Vertagung geschieht allemal nur auf einen sehr kurzen Zeitraum hinaus, etwa auf 4—6 Wochen, denn im Grunde sitzt das Parlament en permanence oder fortwährend, bis es aufgelöst wird, und so wird die Vertagungsceremonie bis zur Wiederversammlung von Zeit zu Zeit wiederholt. Die vom Parlamente gefaßten Beschlüsse heißen Acts of Parliament und werden, insofern sie das öffentliche Recht betreffen, dem sogenannten „Statute-Law" Statutengesetz, unter Angabe des Jahres, in welchem und der Regierung unter welcher sie erlassen worden, einverleibt.

Während der Parlamentssitzung begnügt sich das Volk — um nun auch von dem directen Einfluß, den dieses auf die Gesetzgebung ausübt, einige Worte

zu sagen — nicht mit der blosen Vertretung, die ihm im Unterhause wird, obschon es Grundsatz ist, daß ein Abgeordneter nicht die besonderen Interessen seines Wahlkörpers allein zu vertreten, sondern nebenbei stets das Gemeinwohl zu berücksichtigen habe; — vielmehr bedient es sich in ausgedehntem Maße seiner ihm zustehenden Rechte der Petition und der Versammlung. Wird letztere im Freien abgehalten, so darf dies jedoch so lange das Parlament tagt, nicht innerhalb einer englischen Meile von den Häusern geschehen, ein Verbot, welches darin seinen Grund hat, daß man dadurch eine etwaige Einschüchterung der Mitglieder bei ihren Berathungen verhüten will. Bei jeder wichtigeren Gesetzvorlage laufen zahlreiche, oft unzählige und von Tausenden unterschriebene Petitionen für oder wider die Maßregel ein, welche, von Mitgliedern überreicht, vor Beginn der Berathung vom Secretair des Hauses, entweder ihrem ganzen Inhalte nach, verlesen oder unter einfacher Angabe der Hauptpunkte auf den Tisch des Hauses gelegt werden. Solche Petitionen werden in den Volksversammlungen beschlossen. Sie können indessen auch die Abschaffung irgend eines misliebigen Gesetzes, oder die Erlassung eines neuen, dem Parlamente noch nicht vorliegenden, zum Inhalt haben, so daß diese Versammlungen eine Art von Nebenparlament bilden; ja man könnte fast sagen, daß sie die eigentliche Initiative bei allen wesentlichen Neuerungen

haben und die Beschlüsse des Parlaments einleiten und verbreiten, und daß dieses sogenannte allmächtige Parlament ohnmächtig ist, so ihm nicht das Volk außerhalb zur Seite steht und seine Thätigkeit unterstützt. Die Vertreter des Volks stehen demnach zwar unter seinem Einfluß und müssen ihm auch in dem Zwischenraum zwischen einer Parlamentssitzung und der andern, dem sogenannten Recess, Rechenschaft über die Verwaltung des ihnen übertragenen Amtes als Vertreter ablegen und das ihnen geschenkte Vertrauen rechtfertigen; andererseits aber beeinflussen sie ihrerseits wieder gerade bei diesen Rechenschaftsablegungen die Volksmeinung, indem sie sich belehrend über die schwebenden Tagesfragen verbreiten und die Wähler für sich und ihre Ansichten zu gewinnen suchen. Was das Oberhaus betrifft, so dürfte man annehmen, sein Einfluß und seine Vorrechte könnten der Gesetzgebung schädlich werden und sie oft gänzlich hemmen, da ihm ein Veto zusteht. Allein auch dieser Gefahr ist in der kunstvollen Regierungsmaschine, in dieser elastischen Verfassung, vorgebeugt. Ueberall sind Sicherheitsventile angebracht, die die Maschine im Gange halten und ihr zugleich Stabilität verleihen. Es ist dafür gesorgt, wie ich bereits im ersten Vortrag erwähnt habe, daß keins der drei Elemente das Uebergewicht erlange, daß keiner der drei Stände in die Rechte des andern eingreife, daß die Prärogative der Krone unangetastet bleiben, die Privile-

gien der Aristokratie ihnen erhalten und die Freiheiten und Rechte der Demokratie nicht geschmälert werden. Widersetzt sich also das Oberhaus in beharrlicher Weise einer vom Volke begehrten und vom Unterhause beschlossenen Maßregel, so macht die Krone schließlich von ihrem Prärogativ Gebrauch, neue Pairs zu ernennen, wodurch der unterliegenden Partei die Stimmenmehrheit gesichert wird. Bald nach dem Regierungsantritt Georgs I. geschah es, daß ein Versuch gemacht wurde, durch Einbringung einer Bill im Oberhause, der Krone dieses Prärogativ zu entziehen. Die Bill wollte nämlich eine Beschränkung der Mitglieder des Oberhauses auf eine festgesetzte Zahl erzielen. Man erkannte die Gefahr, die der Verfassung aus dieser Neuerung erwachsen würde, und so wurde die Bill trotz der Anstrengungen, die von Seiten der Pairs gemacht wurden, vom Unterhause verworfen und somit ein hochwichtiges Prärogativ der Krone gerettet. Doch ich kann Ihnen die Theorie von der sogenannten Balance of the Constitution, Ausgleichung der Verfassung, nicht besser auseinandersetzen, als, indem ich den englischen Philosophen Paley dazu benutze. Nach ihm besteht diese Ausgleichung in einem Gleichgewicht der Macht und einem Gleichgewicht des Interesses. Unter ersterem versteht man, daß kein Theil der Gesetzgebung eine Macht besitzt, deren Misbrauch oder Uebermaß nicht von einer entgegengesetzten Macht, die in einem andern Theile

ruht, gehemmt würde. So wird die Macht der beiden Parlamentshäuser, Gesetze zu erlassen, durch das Veto des Königs gehemmt, so daß, wenn Gesetze, die auf Untergrabung der monarchischen Regierung hinzielen, die Zustimmung des Parlaments erlangen sollten, der Herrscher vermittelst Anwendung seiner Prärogative die nothwendigen Rechte und das Ansehen seiner Stellung retten kann. Andererseits wird die willkürliche Geltendmachung oder der Misbrauch dieser Vetos durch die Macht des Parlaments, die Steuern zu verweigern, gehemmt. In Bezug auf die Prärogative des Königs hat der schon erwähnte de Lolme folgende treffende Stelle: „Der König hat das Recht, die Armee zu befehligen und Flotten auszurüsten — allein ohne die Bewilligung des Parlaments kann er sie nicht erhalten. Er kann Aemter vergeben — allein ohne sein Parlament kann er die damit verbundenen Gehalte nicht zahlen. Er kann Krieg erklären — allein ohne sein Parlament, d. h. wenn es sich weigert, die dazu nöthigen Gelder zu bewilligen, ist es ihm unmöglich, ihn zu führen.“ Kurz, da es nicht in den königlichen Prärogativen liegt, Steuern aufzuerlegen — und welche Folgen ein derartiger Versuch von Seiten Karls I. gehabt, ist Ihnen bekannt, — so ist der König einer großen Maschine ähnlich, die sich nicht von selbst bewegen kann, oder besser noch, — er gleicht einem vollständig ausgerüsteten Schiffe, dem das Parlament jederzeit nach

Belieben das Wasser entziehen und es so auf den Grund setzen — welches es aber auch wieder flott machen kann, indem es die Steuern bewilligt. Ferner, um wieder auf Paley zurückzukommen, dem verfassungsmäßigen Grundsatze, daß der König kein Unrecht thun könne, steht ein anderer nicht minder verfassungsmäßiger entgegen, daß die gesetzwidrigen Befehle eines Königs, denjenigen, welche sie ausführen oder bei ihrer Ausführung mitwirken, nicht zur Rechtfertigung dienen können, und noch ein zweiter diesen unterstützender, daß ein Act der Krone nicht eher gesetzliche Kraft erlangt, als bis er durch die Gegenzeichnung einiger ihrer höheren Beamten beglaubigt ist. Der Sinn dieser Bestimmungen ist dieser: da der König nicht ohne daß ein Bürgerkrieg daraus entstände, bestraft werden könnte, so spricht ihn die Verfassung von jeder Untersuchung oder Verantwortlichkeit frei; damit ihn aber diese Straflosigkeit zu keiner willkürlichen Ausübung seiner Herrschaft ermuthige oder verleite, so sind dem Willen des Monarchen mehrfache Hindernisse in den Weg gelegt, falls er in die Versuchung gerathen sollte, auf Ungesetzlichkeiten auszugehen. Die Willensmeinung der Krone muß daher mit gewissen Feierlichkeiten verkündet und von besonders dazu ernannten Staatsbeamten beglaubigt werden. In einigen Fällen muß der königliche Befehl durch den Mund eines Ministers verkündet werden, in andern muß er mit dem Geheim- und

in vielen mit dem großen Siegel versehen sein, also allemal durch die Hand eines der Minister gehen. Diese aber sind für den Antheil, den sie an der Ausführung eines königlichen Befehls gehabt, verantwortlich, und können deshalb in Anklagestand versetzt und bestraft werden, ohne daß sie sich auf des Königs Befehl als Rechtfertigung stützen dürften. Was nun die Ausgleichung der Interessen anlangt, so verhält es sich damit folgendermaßen. Sollte der König es versuchen, seine Macht dadurch ausdehnen zu wollen, daß er die Macht und die Privilegien der Gemeinen schmälert, so würden die Pairs eben dadurch ihre Würde und Macht gefährdet sehen. Denn mit jedem Schritt vorwärts, den die Krone zur Unabhängigkeit von den Parlamentsbeschlüssen gewönne, würde der erbliche Antheil, den der Adel an der Gesetzgebung hat und in welchem seine wirkliche Größe besteht, vermindert werden, und würde er zu einem blosen Anhängsel eines despotischen Hofes herabsinken. Sollte hingegen das Unterhaus in die Befugnisse der Krone eingreifen oder deren festgestellten Prärogative sich anmaßen wollen, so würde das Oberhaus einer solchen Erweiterung der Volksmacht entgegentreten. Eine Anhänglichkeit an den Monarchen, von dem sie ihre eigene Würde herleiten; die Verlockungen eines Hofes, in dessen Lebensweise und Gesinnungen sie auferzogen worden; ihr Haß der Gleichheit und aller nivellirenden Bestrebungen, die am Ende die

Privilegien ihres Standes oder dessen Bestehen selbst gefährden könnten; kurz, jedes Princip und jedes Vorurtheil, von welchem die Menschen bei ihren Handlungen sich leiten lassen, würde die Lords bestimmen, auf die Seite der Krone zu treten. Endlich, sollten diese selbst den Versuch wagen, die Macht, welche ihre Ahnen unter der feudalen Verfassung ausgeübt haben, sich wieder anmaßen zu wollen, so würde sowohl der König wie auch das Volk sich erinnern, wie unter jener rohen Tyrannei der eine beleidigt und das andere unterdrückt worden ist. Sie würden ihre sich einander zuwiderlaufenden Ansichten und Neigungen vergessen, wenn sie sich von der Wiederkehr einer Herrschaft bedroht sähen, die beiden Theilen gleich verhaßt und unerträglich wäre, und sich ihr gemeinschaftlich und mit Nachdruck widersetzen.

Nachdem ich so, wenn auch nur in großen Umrissen, die Grundzüge der Verfassung und das parlamentarische Verfahren dargestellt habe, bleibt es mir nur noch übrig, einige Worte über den gegenwärtigen Stand der Parteien im Lande zu sagen. Die beiden Hauptparteien, von denen die eine am Ruder ist und die andere die Opposition bildet, nennen sich zwar jetzt Liberale und Conservative, im Grunde sind es aber noch immer die früher unter den Namen Whigs und Tories bekannten. Wie wir von Macaulay belehrt sind, ist die erstere Benennung schottischen und die letztere iri-

schen Ursprungs, und zwar datiren sie nach ihm aus der Zeit Carls II. Mit dem Stichnamen Whigs wurden nämlich damals die Zeloten der schottischen Kirche bezeichnet, welche die Waffen gegen die Regierung ergriffen hatten und sich im Lande umhertrieben, bis sie bei Bothwell Bridge von Monmouth auseinander gesprengt wurden. Diese Benennung wurde später auf diejenigen englischen Staatsmänner übertragen, welche eine Neigung kundgaben, sich dem Hofe zu widersetzen und die protestantischen Nonconformisten oder Dissidenten mit Nachsicht zu behandeln. Die papistischen Geächteten wiederum fanden in den Sümpfen Irlands eine Zufluchtsstätte; sie wurden damals Tories genannt, und so wurde diese Benennung nachmals denjenigen Engländern gegeben, welche sich weigerten, dem Ausschluß katholischer Prinzen vom englischen Throne ihre Zustimmung zu ertheilen. Trotz der Wandlungen der Bezeichnungen, welche von Zeit zu Zeit, je nach den wichtigeren Fragen, die das Land in Bewegung gesetzt, für die verschiedenen Parteien gang und gäbe wurden — zur Zeit der Verhandlungen über die Aufhebung der Schutzzölle z. B., hörte man fast nur von Protectionists und Freetraders oder Schutzzöllnern und Freihändlern — haben sich die Benennungen Whigs und Tories doch bis auf den heutigen Tag erhalten, wenn sie auch jetzt seltener vernommen werden. Augenblicklich also sind die

Whigs oder die Liberalen am Ruder, während die Tories oder die Conservativen Ihrer Majestät Opposition bilden. Das jetzige Ministerium selbst vereinigt jedoch noch einige andere Elemente in sich. Es sind dies die Vertreter einer Fraction im Hause, nach ihrem jetzt verstorbenen Führer, Sir Robert Peel, Peeliten, benannt, und die der anderen, bereits früher erwähnten Fraction, der sogenannten Manchesterschule, die von Manchen als Radicale bezeichnet wird. Welches die Grundsätze der liberalen und welches die der conservativen Partei seien, ergiebt sich aus den Benennungen von selbst. Die Peeliten sind eine Partei, welche die schroffen Gegensätze der eingefleischten Tories und der feurigen, vorwärtsstrebenden, jungen Whigs zu vermitteln sucht. Sie sind Utilitarier im Benthamistischen Sinne, und neigen sehr zu continentalem Bureaucratismus, wie auch etwas zum Pietismus hin.*) Auch sind sie dem Freihandelsystem ebenso zugethan, wie die eben erwähnte Manchesterschule, die nebst ihrer Begünstigung dieses Princips auch auf ein friedliches Verhalten nach Außen hin, womöglich auf den Frieden à tout prix hinarbeitet, um den Verkehr mit andern Nationen nicht zu hemmen und den Wohlstand des Landes, besonders den der arbeitenden Klassen, nicht nur nicht zu gefährden, sondern auch zu heben.

*) S. das erst während des Druckes dieser Schrift erschienene Werk von Fischel: Die Verfassung Englands, pag. 502.

In einem ihrer vorzüglichsten Vertreter, den schon erwähnten John Bright, findet auch die Parlamentsreformfrage, d. h. die Ausdehnung des Wahlrechts und der Vertretung des Volks, einen eifrigen und beredten Vorkämpfer. Der eigentliche Vertreter der Parlamentsreform jedoch ist der früher im Unterhause, jetzt, wie schon erwähnt, im Oberhause sitzende Graf Russell, der erst in einer der letztern Sitzungen wieder eine Reformbill, wenn auch nur von sehr beschränkter Ausdehnung, durchgeführt hat und wie ebenfalls bereits erwähnt, die Ehre hatte, die große Reformbill des Jahres 1831 einzubringen. Er und Palmerston sind die Führer der sogenannten Old Whigs, alten Whigs, doch neigt sich Letzterer entschieden mehr zur conservativen Richtung, wenigstens was die innere Politik des Landes betrifft, während Ersterer der liberale Minister par excellence genannt werden dürfte. Die Peeliten werden dieser Partei gegenüber die jungen Whigs genannt. Die große Mehrzahl der Mitglieder schließt sich nun dem einen oder dem andern der verschiedenen Parteiführer an; die Majorität haben selbstverständlich die Liberalen unter Palmerston-Russell's Leitung; ihnen zunächst an Zahl und Macht kommen die Conservativen unter Derby-Disraeli's Führung; auf sie folgen die mit der Whiggistischen Partei jetzt verschmolzenen und in ihr aufgegangenen Peeliten, unter dem kürzlich verstorbenen Sir J. Graham und dem jetzigen Schatzkanzler

Gladstone, und dann die Manchesterschule unter Cobden und Bright's Führung. Milner Gibson ist der um die Aufhebung der Papiersteuer hochverdiente Mann, der diese letztere Partei im Ministerium vertritt. Wenn ich noch die wenig zahlreiche irische oder katholische Fraction, zuweilen von den Journalen spottweise Irish Brigade, die irische Brigade, genannt, deren Organ der gelehrte Bowyer ist, einige radicale, pur sang und einige sogenannte unabhängige Mitglieder, die sich keiner Partei anschließen, erwähne, so habe ich alle Elemente, aus denen das Unterhaus zusammengesetzt ist, alle Schattirungen, die darin vertreten sind, Ihnen vorgeführt, und Ihnen hoffentlich ein nicht ganz verfehltes Bild von dieser wichtigen, so mannigfaltige Interessen vertretenden und so einflußreichen Versammlung, in der der Schwerpunkt der Regierung des großen britischen Reiches liegt, entworfen.

Wie die Dinge heutzutage stehen, scheint jedoch die Grenzlinie zwischen den beiden Hauptparteien immer mehr verwischt zu werden und die Scheidewand, die sie sonst von einander trennte, allmälig zu fallen. Es giebt nur noch wenige Fragen, in denen sie auseinander gehen, und diese wenigen sind nur von untergeordneter Bedeutung. Keinesfalls stehen sie sich einander so schroff gegenüber, wie sonst; in den wichtigsten Fragen herrscht eine nie vorhergekannte Einhelligkeit zwischen beiden, und im Grunde scheint es sich trotz der

Proteste, die man von conservativer Seite dagegen vernimmt, nur noch um das in und out, d. h. darum zu handeln, wer von beiden das Staatsruder führen soll. Es wird dieser Stand der Dinge von manchen Seiten beklagt, und, von dem Grundsatz oder dem Vorurtheil, nenne man es wie man will, ausgehend, daß das Parteiwesen zur guten Regierung des Landes nothwendig sei, bemüht man sich, den Zwiespalt zu erhalten oder gar ihn künstlich heraufzubeschwören. Jedenfalls bietet man im conservativen Lager, das jetzt lange im Schatten gestanden und dessen Anführer nach dem Amte und seinen Vortheilen dürsten, Alles auf, die Stimmenmehrheit im Parlamente zu erlangen, und ist diese Partei auch wirklich im Wachsen begriffen. Ueberdies steht so viel fest, daß, obschon die liberale Partei der conservativen numerisch überlegen ist, diese dennoch in Folge ihres größeren Einflusses im Oberhause, dessen Sympathien doch eigentlich ihr gehören, wie überhaupt aristokratische Tendenzen in England vorherrschen, im Grunde die größere Macht besitzt. Das hat sich namentlich in neuerer Zeit bei mehreren Gelegenheiten gezeigt. So z. B. wurde die Emancipation der Katholiken, die Aufhebung der Korngesetze, eine Maßregel, die man mit Recht eine blutlose Revolution genannt, die Emancipation der Juden, also gerade die drei wesentlichsten Fortschritte, die England in den letzten 30 Jahren gemacht, unter einem Toryministerium

zum Gesetz. Ja selbst die Reformbill, also von allen Maßregeln, die seit der Revolution von 1688 Gesetzeskraft erlangt haben, die bedeutendste und am tiefsten in die Verfassung eingreifende, hätte ebenfalls nicht durchgeführt werden können, hätten nicht die ihr sich lange und beharrlich widersetzenden Pairs, aus Furcht vor einer Vermehrung ihrer Zahl durch königliches Prärogativ, schließlich nachgegeben und sie durchgehen lassen. Sir Robert Peel, der langjährige Bekämpfer der großen von Cobden angeführten Anti-Corn-Law League und Vertheidiger der Schutzzölle war es, der endlich 1846 (wie bereits 1829 bei der Emancipation der Katholiken) plötzlich eine Schwenkung machte und sich als zu dem von Cobden gepredigten Freihandelssystem bekehrt erklärte. Ebenso war es unter der Premierschaft des Lord Derby, des zähen Toryministers par excellence, daß nach siebenjährigem heißen Widerstande seinerseits die letzte Schranke, welche einem Theile der britischen Unterthanen den Zutritt ins Parlament verschloß, fiel, und die Gewissensfreiheit in der Emancipation der Juden ihren Triumph feierte. Wir sehen also, daß von den Liberalen der Fortschritt aus geht: sie ergreifen die Initiative in allen freisinnigen Maßregeln; bei dem jedoch immerhin nicht wegzuleugnenden, am Bestehenden festhaltenden und der Veränderung abholden Character des Landes im Allgemeinen, müssen die Conservativen für die Maßregel entweder gewonnen

werden, oder wie ich eben gezeigt, wohl gar selbst sie in die Hand nehmen und durchführen. Da dies aber in letzter Zeit so häufig vorgekommen ist, und kaum irgend eine Frage von Wichtigkeit vorliegt, in der die beiden Parteien nicht gleicher Ansicht und Gesinnung wären, so sind, wie gesagt, die Grenzlinien, die sie sonst getrennt, jetzt so ziemlich verwischt, haben Liberale und Conservative sich oft friedlich und einmüthig die Hände gereicht, und wird die Kluft zwischen beiden nur noch künstlich offen erhalten. Daß die beklagenswerthe Krise in Amerika nicht wenig zu dieser Harmonie beigetragen, versteht sich wohl von selbst. Ist aber Einigkeit Macht, so kann man dreist behaupten, daß England nie mächtiger und in sich geschlossener dagestanden, als gerade jetzt, und wehe dem, der es wagen sollte, es anzugreifen!

Leipzig.
Druck von A. Th. Engelhardt.

Schül